



Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

Vizepräsident

Stuttgart, 28.01.2021

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Bürgermeisteramt Winnenden  
Herr Oberbürgermeister Holzwarth  
Postfach 2 80  
71350 Winnenden

Stadt Winnenden			
I	10	14	60
		GVV	ZAB
II	40	50	51
		65	SFU
29. JAN. 2021			
III	20	23	32
		Sta	
SW			

### Allgemeine Finanzprüfung Große Kreisstadt Winnenden 2013 - 2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anbei erhalten Sie den Prüfungsbericht in gedruckter und elektronischer Fassung (CD-ROM).

Ich darf Sie gemäß § 114 GemO bitten, die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis zu nehmen, das Erforderliche zu veranlassen und innerhalb von sechs Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen (vgl. Kapitel 1 des Prüfungsberichts). Bitte stellen Sie insbesondere dar, ob und inwieweit den Feststellungen Rechnung getragen wird.

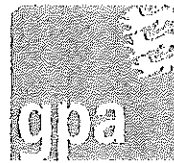
Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO sind Sie ferner verpflichtet, den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass Sie dem Gemeinderat eine Kopie der Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse (Kapitel 2) zur Verfügung stellen. Jedem Gemeinderat ist darüber hinaus auf Verlangen Einsicht in den gesamten Prüfungsbericht zu gewähren.

Eine Fertigung des Prüfungsberichts ist für Ihre örtliche Prüfungseinrichtung bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Markus Günther

**Anlagen**  
Prüfungsbericht mit CD-ROM  
Mehrfertigung  
Gebührenbescheid



Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

# Prüfungsbericht

Allgemeine Finanzprüfung  
Stadt Winnenden 2013 - 2017  
EigB Stadtbau Winnenden 2016 - 2018

Stuttgart, 28.01.2021

V-ID: 1S-100201

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung</b>	<b>4</b>
<b>2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO</b>	<b>8</b>
2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	8
2.2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung	10
<b>3 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse der Stadt</b>	<b>12</b>
3.1 Ergebnisse und Strukturen des Verwaltungshaushalts	12
3.2 Vermögenshaushalt	17
3.3 Rücklagen, Liquidität, Verschuldung	17
3.4 Haushaltsjahre 2018 bis 2020 und mittelfristige Finanzplanung	18
<b>4 Örtliche Prüfung</b>	<b>23</b>
4.1 Organisation, Aufgaben und Personalausstattung	23
4.2 Strukturelle Wirksamkeit der örtlichen Prüfung (Gesamteindruck)	24
4.3 Wirksamkeit der örtlichen Kassenprüfung	25
4.4 Örtliche Prüfung in weiteren Prüfgebieten	25
<b>5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung</b>	<b>27</b>
5.1 Kassenwesen	27
5.2 Haushalts- und Rechnungswesen	30
5.3 Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR - Kommunale Doppik)	32
<b>6 Prüfung einzelner Prüfgebiete</b>	<b>33</b>
6.1 Personalwesen	33
6.2 Zentrale Dienstleistungen	34
6.3 Räumliche Planung und Entwicklung	35
6.4 Ver- und Entsorgung	37
6.5 Straßen sowie Parkierungseinrichtungen	40

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtbau Winnenden in den Wirtschaftsjahren 2016 bis 2018</b>	<b>42</b>
7.1 Betriebsverhältnisse	42
7.2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	43
7.3 Ergebnis der Sachprüfung	46
<b>8 Betätigungsprüfung</b>	<b>49</b>
8.1 Allgemeines	49
8.2 In die Betätigungsprüfung einbezogene Beteiligungen	51
8.3 Beteiligungsverwaltung	54
<b>Anlagen</b>	<b>Nr.</b>
Übersicht über die Haushalts- und Finanzwirtschaft	1
Entwicklung Nettosteuerereinnahme, Zuschussbedarf, Überschussquote	2
Ergebnisrechnung 2018 bis 2022	3
Finanzrechnung 2018 bis 2022	4
Kostendeckungsgrade öffentlicher Einrichtungen	5
Diagramme zu einzelnen Kennzahlen	6

## 1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Bis zur vollständigen Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunale Doppik) gelten die bisherigen Regelungen des Gemeindefinanzrechts (§§ 77 ff. GemO) in der Fassung vom 24.07.2000<sup>1</sup>, der GemHVO vom 07.02.1973<sup>2</sup> und der GemKVO vom 26.08.1991<sup>3</sup>.

Soweit im Prüfungszeitraum auf die Gemeindefinanzwirtschaft sowohl die bisherigen Vorschriften als auch die der Kommunalen Doppik Anwendung finden, werden die bisherigen Vorschriften mit dem Zusatz „alte Fassung“ (a.F.) zitiert.

Mit den Regelungsänderungen zum Gemeindefinanzrecht (insb. §§ 77 ff. GemO)<sup>4</sup> durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009<sup>5</sup> hat das Land Baden-Württemberg die Kommunale Doppik eingeführt. Die GemHVO vom 11.12.2009, die GemKVO vom 11.12.2009 und die VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11.03.2011<sup>6</sup> wurden angepasst bzw. neu gefasst.<sup>7</sup> Im Prüfungsbericht genannte, doppelte Vorschriften geben i.d.R. den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Prüfung wieder.

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung der Stadt (Einwohnerzahl am 30.06.2019: 28.234) zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 25.05.2020 bis 16.09.2020 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Geprüft haben Herr Florian Schlosser (Prüfungsleitung) sowie Frau Lisa Fischer und Herr Michael Doth.

<sup>1</sup> GBl. S. 582, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008, GBl. S. 343 (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009, GBl. S. 185, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015, GBl. 2016 S. 55)

<sup>2</sup> GBl. S. 33, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2001, GBl. S. 466 (§ 64 Abs. 2 Satz 2 GemHVO i.d.F. v. 11.12.2009, GBl. S. 770, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.2016, GBl. S. 332)

<sup>3</sup> GBl. S. 598, ber. 1992 S. 111, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.08.2001, GBl. S. 532 (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GemKVO i.d.F. vom 11.12.2009, GBl. S. 791, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015, GBl. S. 1191)

<sup>4</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018, GBl. S. 221

<sup>5</sup> GBl. S. 185, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. 2016 S. 1

<sup>6</sup> Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden

<sup>7</sup> GBl. S. 770, zuletzt geändert durch Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 29.04.2016, GBl. S. 332 GBl. S. 791, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. S. 1191 GBl. S. 213, zuletzt neu veröffentlicht am 30.08.2018, GBl. 546

**Gegenstand der Prüfung** waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2013 bis 2017 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtbau Winnenden in den Wirtschaftsjahren 2016 bis 2018. Der Prüfung haben die Haushaltsrechnungen der Stadt sowie die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs mit folgenden Druckdaten zugrunde gelegen:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
HHR Stadt	07.11.2014	20.11.2015	11.11.2016	05.01.2018	31.10.2018	
JA Stadtbau				01.11.2017	29.06.2018	27.06.2019

Die **Bauausgaben** unterliegen gesonderten überörtlichen Prüfungen. Sie wurden zuletzt für die Haushaltsjahre/Wirtschaftsjahre 2012 bis 2016 geprüft (Prüfungsbericht der GPA vom 23.08.2017).

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung berücksichtigt gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, über die gesamten Prüfungsinhalte hinweg, vorhandene Ergebnisse der **örtlichen Prüfung** und beschränkt sich im Übrigen auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). Eine wirksame örtliche Prüfung, die im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die prüfungsrelevanten Verwaltungsbereiche insgesamt und sachgerecht prüft und deren zutreffende Prüfungsergebnisse von der Verwaltung beachtet und erforderlichenfalls umgesetzt werden, entlastet mithin die überörtliche Prüfung durch die GPA maßgeblich. In die sachliche Prüfung (§ 16 i.V.m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 GemPrO).

Von einer **Schlussbesprechung** (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 21.09.2020 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Der **Prüfungsbericht** beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks in erster Linie auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Anstände sowie Vorschläge und Anregungen zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen.

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden **Randnummern** versehen. Randnummern, **die mit dem Buchstaben "A"** besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Enthält der Bericht **Hinweise zur Erledigung von Anständen** sowie **Empfehlungen** zur Effizienzsteigerung, Haushaltskonsolidierung und Optimierung des Verwaltungshandelns; handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt werden, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein. Darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Soweit die Verwaltung ihr zustehende Ansprüche gegenüber Dritten - insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten - nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Die Einhaltung der **Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes** in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen.

Soweit im Prüfungsbericht auf **Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte** der GPA oder auf **GPA-Mitteilungen** verwiesen wird, können diese auf der Website der GPA eingesehen oder von ihr heruntergeladen werden ([www.gpabw.de](http://www.gpabw.de)).

Zum **Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung** der Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2007 bis 2012 (Prü- fungsbericht der GPA vom 22.07.2014) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 28.05.2015 Az. 14-2244.-0 / Winnenden die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

## **2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO**

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

### **2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse**

#### **2.1.1 Stadt**

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt waren im **Prüfungszeitraum 2013 bis 2017** geordnet, die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung waren gesichert.

In den Jahren 2013 bis 2017 konnte der **Verwaltungshaushalt** Zuführungsraten an den Vermögenhaushalt von insgesamt 32 Mio. EUR erwirtschaften. Gleichwohl hat die Ertragskraft des Verwaltungshaushalts - im Vergleich zum vorangegangenen Prüfungszeitraum - im Jahresdurchschnitt von 250 EUR/Einw. auf 230 EUR/Einw. etwas abgenommen, weil die Entwicklung der unterdurchschnittlichen Nettosteuererinnahmen nicht mit der des überdurchschnittlichen Zuschussbedarfs des Verwaltungs- und Betriebsbereichs Schritt halten konnte. Infolgedessen ist die Ertragskraft des Verwaltungshaushalts mit Ausnahme des Jahres 2015 hinter dem Landesdurchschnitt zurückgeblieben.

Im **Vermögenshaushalt** sind die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 54,1 Mio. EUR zu 94 % mit Eigenmitteln und zu 6 % mit Zuweisungen und Zuschüssen ohne Kredite finanziert worden. Daneben konnte die allgemeine Rücklage um 5,4 Mio. EUR auf 16,9 Mio. EUR aufgestockt werden. Die Liquidität der Stadtkasse war gesichert. Der Kämmereihaushalt ist seit dem Jahr 2013 schuldenfrei. Unter Berücksichtigung der Verschuldung des Eigenbetriebs Stadtbau Winnenden liegt die Gesamtverschuldung der Stadt zum 31.12.2017 bei 1 % des Landesdurchschnitts.

#### **Mittelfristige Finanzplanung**

Die Stadt hat ihre Haushaltswirtschaft zum 01.01.2018 auf die Kommunale Doppik umgestellt. Im Finanzplanungszeitraum bis 2022 könnte nach dem Stand zum Zeitpunkt der Prüfung dem Deckungsgrundsatz für die **Ergebnisrechnung** nicht Rechnung getragen werden. Zwar könnten die geplanten negativen ordentlichen Ergebnisse in den

Jahren 2018 und 2019 voraussichtlich vermieden werden. Gleichwohl würden die erwarteten Überschüsse nicht ausreichen, um die negativen ordentlichen Ergebnisse der Jahre 2020 und 2021 auszugleichen. Der Ressourcenverbrauch könnte nicht vollständig erwirtschaftet werden. Die prognostizierte Entwicklung unterstreicht den Konsolidierungsdruck, der auf dem Haushalt mit Blick auf die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt (§ 77 Abs. 1 GemO) lastet.

Im **Finanzhaushalt** waren **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel** in Höhe von rd. 11,4 Mio. EUR geplant. Allerdings zeigt die Entwicklung für die Jahre 2018 bis 2020, dass voraussichtlich mit Verbesserungen in Höhe von rd. 1,6 Mio. EUR zu rechnen ist.

Die geplanten Auszahlungen für **Investitionen** in den Jahren 2018 bis 2022 von beachtlichen 104,3 Mio. EUR sollen zu 81 % aus Eigenmitteln (Investitionszuweisungen u. -beiträge, Einzahlungen aus der Veräußerung von Sach- und Finanzvermögen, liquide Mittel) sowie zu weiteren 19 % aus Fremdmitteln (Kredite) finanziert werden.

Die **Liquidität** wäre nach dem Stand zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gesichert. Trotz des gegenüber der Planung deutlich höheren Endbestands an Zahlungsmitteln zum 31.12.2019 würden diese Liquiditätsreserven nicht ausreichen, um den signifikant zunehmenden Liquiditätsabfluss im Jahr 2020 kompensieren zu können. Die Verwaltung geht davon aus, dass Einsparungen in Höhe von rd. 4,3 Mio. EUR vorgenommen werden müssten, um den Liquiditätsengpass ab dem Jahr 2020 zu vermeiden.

Zudem sind im Finanzplanungszeitraum hohe Kreditaufnahmen geplant, welche die Haushaltsstruktur weiter belasten würden. Planmäßig würde die **Verschuldung** des seit 2013 schuldenfreien Kernhaushalts signifikant auf rd. 18,6 Mio. EUR im Jahr 2022 anwachsen. Gemessen an der Verschuldung im Kämmereihaushalt vergleichbarer Kommunen im Jahr 2017 würde sie damit das 1,4-fache des Landesdurchschnitts betragen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2018 von 0,8 Mio. EUR nicht in Anspruch genommen werden musste.

Der tatsächliche Verlauf der Haushaltswirtschaft bleibt abzuwarten. Insbesondere können die Folgen der Corona-Pandemie sowie die damit verbundenen Risiken und Unsicherheiten derzeit schwer abgeschätzt werden und erfordern gegebenenfalls eine situationsbezogene Neubewertung und Fortschreibung der Haushalts- und Finanzplanung durch die Kommune. Die finanzwirtschaftliche Zielsetzung der Kommunalen Doppik, ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erwirtschaften (§ 80 Abs. 2 Satz 2 GemO) und dadurch eine intergenerativ gerechte Haushaltspolitik zu gewährleisten, kann im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung nur dann erreicht werden, wenn begleitend und unterstützend eine konsequente und stetige Konsolidierung der Haushaltswirt-

schaft erfolgen wird. Es wird der Stadt im Blick auf die Deckungsgrundsätze der Kommunalen Doppik empfohlen, die Realisierung der Investitionsvorhaben von der Eigenfinanzierungskraft und der Bewilligung der eingeplanten Fördermittel, unter Berücksichtigung der Folgekosten, abhängig zu machen. Ergebnisverbesserungen und hiermit einhergehende Verbesserungen der Zahlungsmittelüberschüsse der Ergebnisrechnung sollten vorrangig zur Reduzierung der geplanten Kreditfinanzierung bzw. zum Schuldenabbau eingesetzt werden.

(Rdnrn. 1 bis 13)

### **2.1.2 Eigenbetrieb Stadtbau Winnenden**

Der Eigenbetrieb ist im Jahr 2016 gegründet worden. Im Prüfungszeitraum waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet. Da die Investitionen die Abschreibungen übertrafen, ist das Sachvermögen auf 997 TEUR angestiegen. Zur Finanzierung der Investitionen sind 2018 Fremdkredite (1.000 TEUR) aufgenommen worden, welche in dieser Höhe die Verschuldung zum 31.12.2018 widerspiegeln. Unter Berücksichtigung von Liquiditätszuwendungen in Höhe von 121 TEUR schließt der Eigenbetrieb die Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit ausgeglichenen ordentlichen Ergebnissen ab. Ein positives ordentliches Ergebnis weist das Haushaltsjahr 2018 (31 TEUR) aus. Das Eigenkapital hat sich zum 31.12.2018 um diesen Betrag sowie um die erstmals 2017 bilanzierten Vorräte (2 TEUR) erhöht und beträgt 374 TEUR.

(Rdnrn. 62 und 64)

## **2.2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung**

### **Vorbemerkung**

Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf einzelne ausgewählte Verwaltungsbereiche erstreckt und im Übrigen auf Stichproben beschränkt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen wiederum insgesamt ordnungsgemäß gearbeitet hat. Die wichtigsten Prüfungsfeststellungen sind nachfolgend zusammengefasst dargestellt:

### **Örtliche Prüfung**

Nicht alle Zahlstellen sind im vorgeschriebenen Umfang geprüft worden. (Rdnr. 17)

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung**

Es waren Feststellungen zum Tagesabschluss zu treffen. (Rdnrn. 24 und 25)

Der Gesamtabchluss 2013 hat nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprochen, da nach Feststellung durch den Gemeinderat in das abgeschlossene Jahr eingegriffen worden ist und dadurch die Solleinnahmen und -ausgaben nicht ausgeglichen sowie die Kontinuität der Buchführung nicht gewährleistet waren. (Rdnr. 29)

Weiterhin sind keine Regelungen zur Berechtigungsverwaltung in Finanz+ getroffen worden; die Berechtigungsvergaben sind zu überarbeiten und mit den kassenrechtlichen Vorschriften in Einklang zu bringen. (Rdnrn. 31 und 32)

### **Abwasserbeseitigung**

Hinsichtlich des Systems zur Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses und des Ausgleichs von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen war eine Feststellung zu treffen. (Rdnr. 50)

Im Rahmen des Gebühreneinzugs durch einen Dritten sind von diesem unzulässigerweise Mahngebühren festgesetzt worden. Im Übrigen ist die Gebührenerhebung durch den Dritten noch zwingend in der Abwassersatzung zu regeln. (Rdnrn. 51 und 52)

### **Straßenbaumaßnahmen**

Für die Erneuerung von Abwasserkanälen in den Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen ist noch die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers geltend zu machen. (Rdnr. 57)

### 3 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse der Stadt

Die wichtigsten **Kennzahlen** der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt im Prüfungszeitraum 2013 bis 2017 sind mit den Durchschnittswerten der Kommunen des Landes zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern (Landesdurchschnitt), soweit diese bekannt sind, in **Anlage 1**, weitere finanzwirtschaftliche Daten sind in den **Anlagen 2 bis 6** dargestellt.

Die jährlichen Rechenschaftsberichte vermitteln einen umfassenden und zutreffenden Überblick über den Verlauf der Haushaltswirtschaft (§ 95 Abs. 1 Satz 2 GemO a.F. und § 44 Abs. 3 GemHVO a.F.). Auf diese wird verwiesen.

Zum Verlauf der Haushalts- und Finanzwirtschaft im Prüfungszeitraum und in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 sowie zur mittelfristigen Finanzplanung ist zusammengefasst festzuhalten:

#### 3.1 Ergebnisse und Strukturen des Verwaltungshaushalts

##### 3.1.1 Ergebnisse

- 1 Die **allgemeine Zuführung des Verwaltungshaushalts (VwH) an den Vermögenshaushalt (VmH)** bzw. die Zuführung vom VmH zum Ausgleich des VwH haben sich im Prüfungszeitraum, im Vergleich zum Planansatz und zum Landesdurchschnitt, wie folgt entwickelt:

Jahr	Planansatz	Rechnungsergebnis		Landesdurchschnitt
	TEUR	TEUR	EUR/Enw.	EUR/Enw.
2013	3.606	6.221	227	271
2014	-1.072	1.297	47	215
2015	1.056	8.462	305	269
2016	1.215	6.222	222	317
2017	-2.011	9.835	347	375
<b>Summe</b>	<b>2.794</b>	<b>32.037</b>		

Insgesamt hat der VwH im Prüfungszeitraum rd. 32 Mio. EUR erwirtschaftet. Die Rechnungsergebnisse sind dabei insgesamt um rd. 29,2 Mio. EUR besser ausgefallen als erwartet. Gleichwohl hat die Zuführung an den VmH, im Vergleich zum vorangegangenen Prüfungszeitraum, mit jahresdurchschnittlich 6,4 Mio. EUR um 0,5 Mio. EUR bzw.

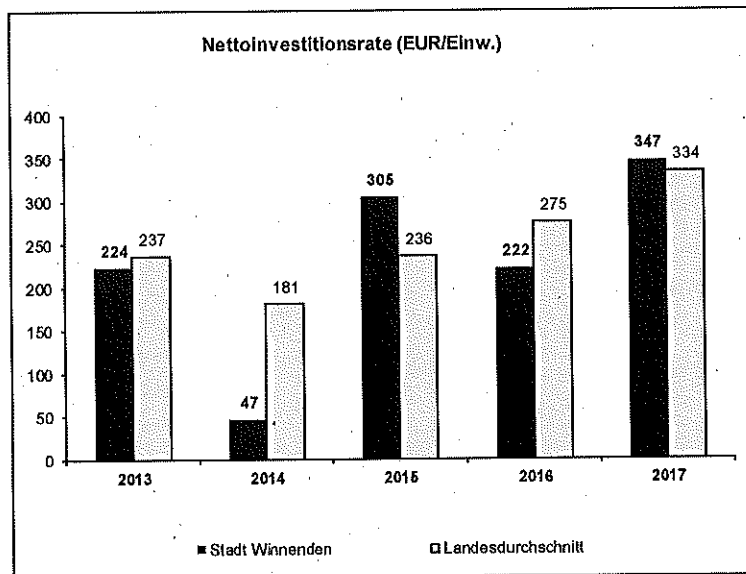
die jahresdurchschnittliche **Überschussquote**<sup>1</sup> mit 230 EUR um 20 EUR abgenommen. Mit Ausnahme des Jahres 2015 ist sie hinter dem Landesdurchschnitt zurückgeblieben (**Anlage 2, Blatt 2**).

Die beiden Hauptblöcke des VwH und die allgemeine Zuführung zum VmH haben sich wie folgt entwickelt:

	2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR
<b>Nettosteureinnahmen</b>	24.371	23.626	30.988	30.308	31.273
<b>Zuschussbedarf</b>	-18.150	-22.329	-22.526	-24.086	-21.438
<b>Allg. Zuführung zum VmH</b>	6.221	1.297	8.462	6.222	9.835

Die gegenüber dem Vorprüfungszeitraum rückläufige allgemeine Zuführung des VwH an den VmH begründet sich dadurch, dass die Entwicklung der unterdurchschnittlichen Nettosteureinnahmen nicht mit der des Zuschussbedarfs des Verwaltungs- und Betriebsbereichs Schritt halten konnte. Dieser war jahresdurchschnittlich um rd. 53 % höher als im Vorprüfungszeitraum, hat dadurch den externen Vergleichswert übertroffen und die Ertragskraft des VwH nachhaltig belastet.

Die nach Abzug der ordentlichen Kredittilgung und der Kreditbeschaffungskosten verbliebene **Nettoinvestitionsrate**, als wichtigste Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Haushalts, hat sich wie folgt entwickelt:



<sup>1</sup> Zuführungen zum VmH je Einwohner.

Nachdem die Schulden der Stadt im Kämmereihaushalt im Laufe des Jahres 2013 vollständig abgebaut worden sind, haben die Nettoinvestitionsraten jeweils der allgemeinen Zuführung zum VmH entsprochen.

### 3.1.2 Strukturen

#### Steuereinnahmen und Finanzausgleich

- 2 Die Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, die allgemeinen Finanzausweisungen und die nach Abzug der steuerkraftabhängigen Umlagen verbliebenen **Nettosteuerereinnahmen** haben sich - ausgehend vom Basisjahr 2012 - wie folgt entwickelt:

	Basisjahr	Prüfungszeitraum				
	2012 TEUR	2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR
Gewerbesteuer	18.506	13.270	14.646	18.316	17.502	19.957
Grundsteuer A und B, sonstige Gemeindesteuern	5.804	6.141	6.612	6.744	7.055	7.375
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	14.189	15.047	15.695	16.914	17.462	19.733
<b>Steuern und steuerähnliche Einnahmen</b>	<b>38.499</b>	<b>34.458</b>	<b>36.953</b>	<b>41.974</b>	<b>42.019</b>	<b>47.065</b>
<b>Allgemeine Zuweisungen</b>	<b>9.655</b>	<b>9.631</b>	<b>9.972</b>	<b>12.177</b>	<b>12.844</b>	<b>11.797</b>
<b>Steuerkraftabhängige Finanzumlagen</b>	<b>-20.315</b>	<b>-19.718</b>	<b>-23.299</b>	<b>-23.163</b>	<b>-24.555</b>	<b>-27.589</b>
<b>Nettosteuerereinnahmen/ Steuerkraft</b>						
- netto -	27.839	24.371	23.626	30.988	30.308	31.273
EUR/Einw.	999	889	857	1.116	1.081	1.104
Landesdurchschnitt EUR/Einw.	968	980	970	1.044	1.107	1.197

Die der Stadt per saldo verbleibenden **Nettosteuerereinnahmen** wiesen zwar aufkommens- und finanzausgleichsbedingte Schwankungen in einem Korridor von 7,7 Mio. EUR auf, verliefen aber konstanter als im Vorprüfungszeitraum 2007 bis 2012. Insgesamt gesehen haben sich die Nettosteuerereinnahmen, ausgehend vom Basisjahr 2012, von 999 EUR/Einw. (27,8 Mio. EUR) um rd. 10,5 % auf 1.104 EUR/Einw. (31,3 Mio. EUR) zum Ende des Prüfungszeitraums verbessert. Gleichwohl waren sie mit Ausnahme des Jahres 2015 unterdurchschnittlich.

### Verwaltungs- und Betriebsbereich

- 3 Die Einnahmen und Ausgaben sowie der Zuschussbedarf im Verwaltungs- und Betriebsbereich haben sich wie folgt entwickelt:

	Basisjahr	Prüfungszeitraum				
	2012 TEUR	2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR
<b>Betriebseinnahmen</b>	<b>13.502</b>	<b>13.750</b>	<b>12.674</b>	<b>13.654</b>	<b>14.812</b>	<b>16.168</b>
davon						
Gebühren und ähnliche Entgelte	5.584	6.235	5.336	5.435	6.058	6.290
Mieten, Verkaufserlöse, Erstattungen u. Ä.	3.098	2.933	2.832	2.971	2.897	3.191
Zuweisungen und Zuschüsse	4.820	4.582	4.506	5.248	5.857	6.687
<b>Sonstige Finanzeinnahmen (einschl. Zinseinnahmen)</b>	<b>2.133</b>	<b>1.854</b>	<b>1.788</b>	<b>1.973</b>	<b>1.742</b>	<b>1.807</b>
<b>Betriebsausgaben</b>	<b>31.981</b>	<b>33.628</b>	<b>36.441</b>	<b>37.925</b>	<b>40.561</b>	<b>39.330</b>
davon						
Personalausgaben	16.361	17.266	17.455	18.317	19.641	20.218
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	12.640	13.224	12.278	13.048	14.292	11.645
Zuweisungen und Zuschüsse	2.980	3.138	6.708	6.560	6.628	7.467
<b>Sonstige Finanzausgaben (einschl. Zinsausgaben)</b>	<b>218</b>	<b>126</b>	<b>350</b>	<b>228</b>	<b>79</b>	<b>83</b>
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>16.564</b>	<b>18.150</b>	<b>22.329</b>	<b>22.526</b>	<b>24.086</b>	<b>21.438</b>
EUR/Einw.	595	662	810	811	859	757
Landesdurchschnitt EUR/Einw.	620	698	753	774	791	822

Die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenblöcke sind wegen unterschiedlichen Strukturen und Aufgaben der Städte und Gemeinden nur begrenzt mit landesdurchschnittlichen Werten vergleichbar.

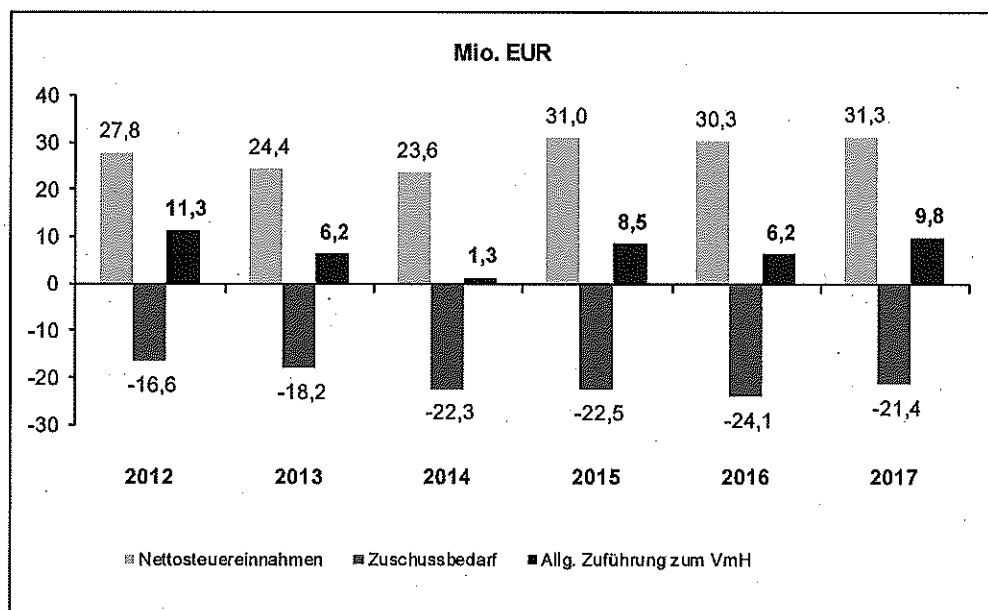
Am ehesten für einen überörtlichen Vergleich eignet sich der **Zuschussbedarf des Verwaltungs- und Betriebsbereichs**<sup>1</sup>, der aufzeigt, in welchem Umfang allgemeine Deckungsmittel für die Erfüllung kommunaler Aufgaben eingesetzt wurden. Er ist im Vergleich zum Basisjahr deutlich um rd. 4,9 Mio. EUR (+29 %) angewachsen. Gegenüber dem vorangegangenen Prüfungszeitraum hat er sich von jahresdurchschnittlich 510 EUR/Einw. auf 780 EUR/Einw. weiter erhöht und so die Ertragskraft des VwH nachhaltig belastet. Infolge dessen ist der Landesdurchschnitt (768 EUR/Einw.) nunmehr überschritten worden.

<sup>1</sup> Personal-, Sach-, Zuschuss- und Zinsausgaben abzüglich der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und der sonstigen Finanzeinnahmen - ohne Innere Verrechnungen und kalkulatorische Einnahmen und Ausgaben; vgl. Anlage 2 Blatt 1 und 2 und Anlage 3 Blatt 2.

Die damit zusammenhängende Eigendeckungsquote<sup>1</sup> hat sich gegenüber dem Vorprüfungszeitraum von überdurchschnittlichen 51,7 % auf unterdurchschnittliche 42,6 % merklich verringert. Insoweit deutet sich damit eine gewisse Strukturverschlechterung im VwH an.

### Gesamtverlauf

- 4 Zusammengefasst haben sich die vorstehend dargestellten Hauptblöcke wie folgt entwickelt:



<sup>1</sup> Deckungsanteil der Einnahmen des Verwaltungs- und Betriebsbereichs (einschl. Zinsen, ohne Innere Verrechnungen und kalkulatorische Posten) an dessen Ausgaben.

### 3.2 Vermögenshaushalt

- 5 In den Vermögenshaushalten 2013 bis 2017 sind 54,1 Mio. EUR für folgende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bereitgestellt worden:

	TEUR
Gewährung von Darlehen, Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	9.019
Grunderwerb	16.699
Sonstiger Vermögenserwerb	5.108
Baumaßnahmen	20.470
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	2.820
<b>Summe</b>	<b>54.116</b>

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind zu 93,9 % mit Eigenmitteln (50,8 Mio. EUR) und 6,1 % mit Zuweisungen und Zuschüssen (3,3 Mio. EUR) sehr günstig finanziert worden. Von den Eigenmitteln entfielen 32 Mio. EUR auf die Nettoinvestitionsraten, 22,2 Mio. EUR auf Veräußerungserlöse und 1,9 Mio. EUR auf Beiträge. Der übersteigende Eigenmittelanteil in Höhe von 5,3 Mio. EUR ist der allgemeinen Rücklage zugeführt worden.

### 3.3 Rücklagen, Liquidität, Verschuldung

#### 3.3.1 Allgemeine Rücklage

- 6 Der allgemeinen Rücklage sind im Prüfungszeitraum saldiert 5,3 Mio. EUR zugeführt worden. Zum Ende des Prüfungszeitraums hat ihr Bestand, bei einem nach § 20 Abs. 2 GemHVO a.F. geforderten Mindestbetrag von 1,6 Mio. EUR, bei 16,9 Mio. EUR gelegen (**Anlage 1**, Zeile 42).

#### 3.3.2 Liquidität

- 7 Die Liquidität der Stadtkasse war im Prüfungszeitraum stets gesichert. Nicht benötigte Kassenmittel sind im Wesentlichen in Form von Fest- und Tagesgeldern angelegt worden.

### 3.3.3 Schulden

- 8 Die Stadt konnte ihre Verschuldung im Kämmereihaushalt <sup>1</sup> durch Verzicht auf neue Kreditaufnahmen und die Übertragung eines Kredits an die Stadtwerke Winnenden GmbH im Laufe des Jahres 2013 vollständig abbauen und ist seither schuldenfrei.

Unter Einbeziehung der Schulden des Eigenbetriebs Stadtbau Winnenden hat die **Gesamtverschuldung** der Stadt am 31.12.2017 mit 0,43 Mio. EUR (15 EUR/Einw.) bei 1 % des Durchschnittswerts gelegen (**Anlage 1**, Zeilen 51 bis 54).

Ein Vergleich der Gesamtverschuldung ist nur begrenzt aussagefähig, weil die Schulden der Beteiligungsgesellschaften nicht enthalten sind. In der finanzwirtschaftlichen Betrachtung werden daher die Schulden der Beteiligungsunternehmen der Stadt (z.B. Kredite der Stadtwerke Winnenden GmbH zum 31.12.2017 rd. 21,7 Mio. EUR; Beteiligung 100 %) nicht weiter berücksichtigt.

### 3.4 Haushaltsjahre 2018 bis 2020 und mittelfristige Finanzplanung

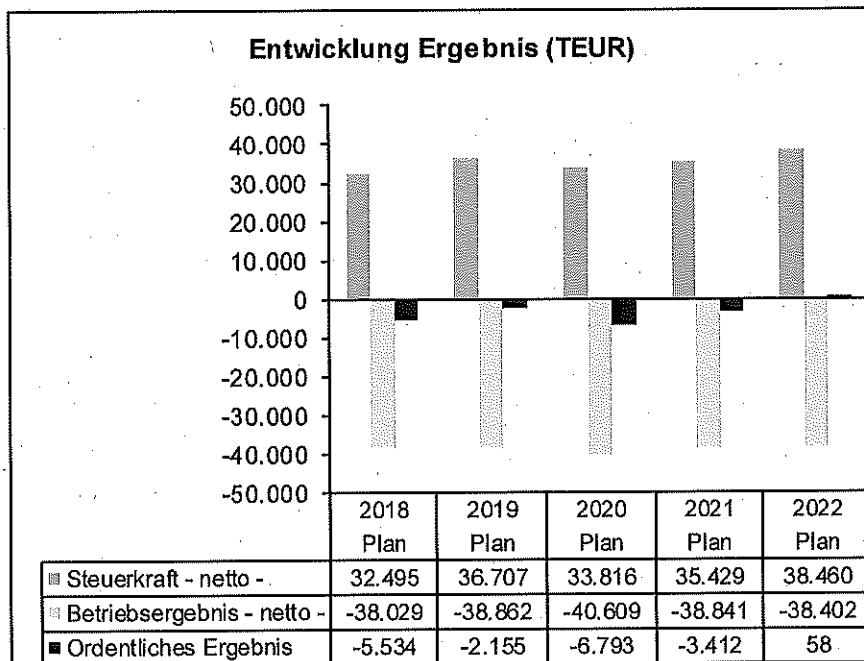
- 9 Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Planzahlen. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sind derzeit noch nicht abschätzbar und erfordern gegebenenfalls eine situationsbezogene Neubewertung und Fortschreibung der Haushalts- und Finanzplanung durch die Kommune.
- 10 Mit der zum 01.01.2018 erfolgten Umstellung auf die Kommunale Doppik haben sich die maßgeblichen Rechen- bzw. Planungsgrößen zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich geändert. Im Ergebnishaushalt wird der tatsächliche Ressourcenverbrauch, im Finanzhaushalt werden als Basis für das Liquiditätsmanagement alle Zahlungsströme dargestellt. Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass wesentliche Entwurfsplanwerte noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanz stehen.

---

<sup>1</sup> Schulden ohne innere Darlehen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte.

### 3.4.1 Ergebnishaushalt

- 11 Nach der Haushalts- und Finanzplanung soll sich die Leistungskraft des Ergebnishaushalts bis 2022 wie folgt entwickeln:



Die prognostizierten negativen ordentlichen Ergebnisse in den Jahren 2018 und 2019 können nach den Erkenntnissen zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung vermieden werden.

Nach den vorläufigen Zahlen für den Jahresabschluss 2018 zur Haushaltsplanung 2020 erwartet die Stadt für das **Jahr 2018** ein positives ordentliches Ergebnis in Höhe von rd. 5,9 Mio. EUR. Die Verbesserungen resultieren hauptsächlich aus höheren Steuererträgen (insbesondere bei der Gewerbesteuer) und privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Nach dem 2. Finanzzwischenbericht vom Juni 2020 (Vorlage Nr. 148/2020) erwartet die Stadt für das **Jahr 2019** ein positives ordentliches Ergebnis von rd. 2,2 Mio. EUR. Die Verbesserungen gegenüber der Planung in Höhe von rd. 4,3 Mio. EUR begründen sich durch Einsparungen beim Betriebszuschuss - netto - (+5,1 Mio. EUR). Diese können die geringere Steuerkraft - netto - (-0,8 Mio. EUR) mehr als kompensieren.

Nach dem 2. Finanzzwischenbericht vom Juni 2020 (Vorlage Nr. 148/2020) erwartet die Stadt für das **Jahr 2020** ein negatives ordentliches Ergebnis von rd. 18,8 Mio. EUR. Die Verschlechterungen in Höhe von rd. 12 Mio. EUR sind insbesondere auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen. So prognostiziert die Stadt einen

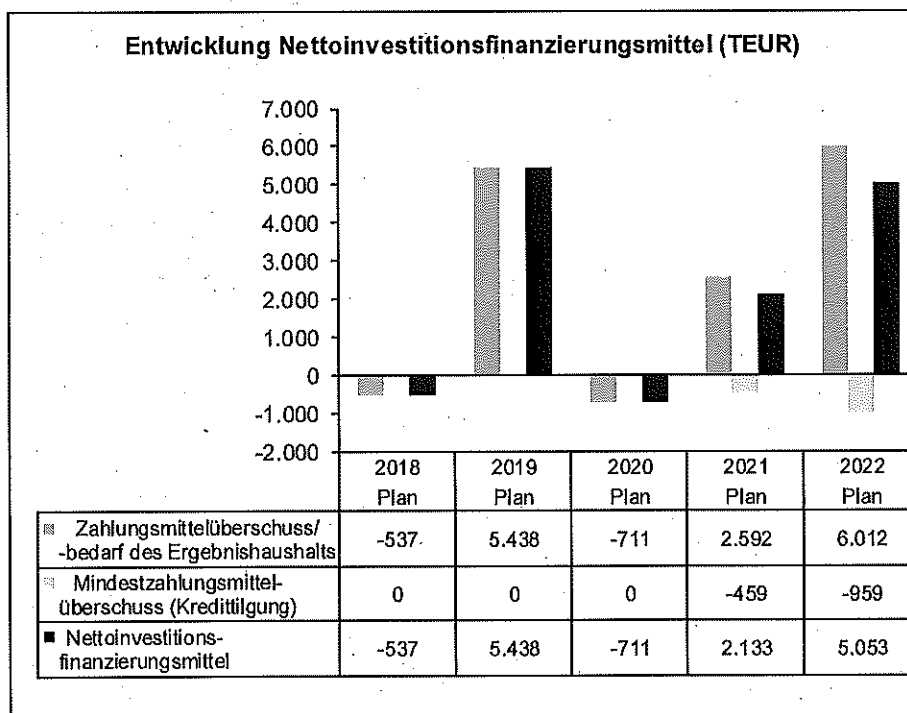
Einbruch der Steuererträge um 9,6 Mio. EUR sowie einen höheren Aufwand für Sach- und Dienstleistungen von rd. 3,8 Mio. EUR, die nur teilweise mit zusätzlichen Erträgen und geringeren Aufwendungen aufgefangen werden könnten.

Auch im weiteren Finanzplanungszeitraum soll es lediglich im Jahr 2022 gelingen, dem Deckungsgrundsatz für die Ergebnisrechnung Rechnung zu tragen.

Die voraussichtlichen Überschüsse in den ordentlichen Ergebnissen 2018, 2019 und 2022 würden nicht ausreichen, um die Fehlbeträge in den Jahren 2020 und 2021 auszugleichen. Damit könnte der Ressourcenverbrauch im Finanzplanungszeitraum nicht vollständig erwirtschaftet werden. Daher ist es unerlässlich, die in der Finanzplanung vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung konsequent umzusetzen bzw. weiter zu intensivieren (vgl. Ausführungen der Rechtsaufsichtsbehörde im Haushaltserlass 2019 und 2020). Nur so wird auch künftig die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit des Haushalts und die stetige Aufgabenerfüllung gewahrt werden.

### 3.4.2 Finanzhaushalt, Entwicklung der Liquidität, Verschuldung

12 Der Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts und die nach Abzug des Mindestzahlungsmittelüberschusses (ordentliche Kredittilgungen) verbleibenden Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel sollen sich nach der Planung wie folgt entwickeln:



Gemäß der Planung sollen im Finanzplanungszeitraum **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel** in Höhe von 11,4 Mio. EUR erzielt werden. Nach den von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen werden in den Jahren 2018 und 2019 Verbesserungen von rd. 13,6 Mio. EUR sowie nach dem 2. Finanzzwischenbericht für das Jahr 2020 Verschlechterungen von rd. 12 Mio. EUR erwartet. Im Ergebnis sollen die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel um rd. 1,6 Mio. EUR höher ausfallen als prognostiziert.

Die **Investitionen** der Jahre 2018 bis 2022, in Höhe von beachtlichen 104,3 Mio. EUR, sollen zu 81 % mit Eigenmitteln (Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel und freie liquide Mittel aus Vorjahren von 30,9 Mio. EUR, Rückflüsse von Darlehen, sonstige Kapitalrückflüsse und Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen von 34,4 Mio. EUR, zweckgebundene Investitionszuweisungen und -zuschüsse von 17,2 Mio. EUR, Beiträge und ähnliche Entgelte von 1,8 Mio. EUR) und zu 19 % mit Krediten (20 Mio. EUR) finanziert werden.

Der für die Jahre 2018 und 2019 geplante Liquiditätsabfluss von rd. 12,7 Mio. EUR wird nach dem Stand zum Zeitpunkt der Prüfung nicht eintreten. Vielmehr erwartet die Verwaltung eine Zunahme um rd. 7,3 Mio. EUR, so dass zum 31.12.2019 ein fortgeschriebener **Endbestand an Zahlungsmitteln** von 23,3 Mio. EUR prognostiziert wird. Nach dem 2. Finanzzwischenbericht für das Jahr 2020 sollen diese Reserven jedoch nicht ausreichen, um den deutlich höheren Liquiditätsbedarf abzudecken. Daher hat die Verwaltung bereits in den Gremien angedeutet, dass Einsparungen in Höhe von rd. 4,3 Mio. EUR vorgenommen werden müssten, um den Liquiditätsengpass ab dem Jahr 2020 vermeiden zu können.

Ferner könnte die Liquidität im Finanzplanungszeitraum nur aufgrund hoher Kreditaufnahmen gesichert werden, welche die Haushaltsstruktur weiter belasten würden. Planmäßig würde die **Verschuldung** des seit 2013 schuldenfreien Kernhaushalts signifikant auf rd. 18,6 Mio. EUR im Jahr 2022 anwachsen. Gemessen an der Verschuldung im Kämmereihaushalt vergleichbarer Kommunen im Jahr 2017 würde sie damit das 1,4-fache des Landesdurchschnitts betragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kreditermächtigung aus 2018 in Höhe von 0,8 Mio. EUR nicht in Anspruch genommen werden musste.

### 3.4.3 Gesamtbeurteilung

- 13 Der **tatsächliche Verlauf der Haushaltswirtschaft** bleibt abzuwarten. Insbesondere können die Folgen der Corona-Pandemie derzeit nicht abgeschätzt werden. Bereits im 2. Finanzzwischenbericht für das Jahr 2020 geht die Verwaltung von erheblichen Einbußen bei den Steuererträgen aus. Im Hinblick auf diese bestehenden Risiken und Unsicherheiten der kommunalen Finanzplanung (weitere gesamtwirtschaftliche Entwick-

lung, Tarif- und Besoldungsabschlüsse, Entwicklung der Steuererträge, Umlagebelastungen) dürften die Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs und die Finanzierung des voraussichtlichen Investitionsbedarfs vor dem Hintergrund der Pflicht zur Sicherstellung einer stetigen und dauerhaften Aufgabenerfüllung auch weiterhin konsolidierende Maßnahmen erfordern. Im Ergebnishaushalt stünden keine ausreichenden Mittel aus den Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich zur Verfügung. Zudem würden v.a. die investiven Vorhaben eine adäquate Liquiditätsentwicklung erfordern. Daher wird empfohlen, den im Finanzplanungszeitraum merklich höheren Betriebszuschuss - netto - zu begrenzen und im Einklang mit der Entwicklung der Steuerkraft - netto - zu halten. Um einer Ausweitung der Verschuldung und des daraus zu leistenden Schuldendienstes entgegenzuwirken, wird empfohlen, die Realisierung der Investitionsvorhaben auch weiterhin von der Eigenfinanzierungskraft und der Bewilligung der eingeplanten Fördermittel, unter Berücksichtigung der Folgekosten, abhängig zu machen. Ergebnisverbesserungen und hiermit einhergehende Verbesserungen der Zahlungsmittelüberschüsse der Ergebnisrechnung sollten vorrangig zur Reduzierung der geplanten Kreditfinanzierung eingesetzt werden.

## 4 Örtliche Prüfung

### 4.1 Organisation, Aufgaben und Personalausstattung

- 14 Der Stellenplan der Stadt hat für das Rechnungsprüfungsamt (RPA) - bereinigt um ein Altersteilzeitverhältnis - im Prüfungszeitraum zwischen 3,4 und 3,9 Stellen und seit dem Haushaltsjahr 2019 aufgabenbedingt 4 Stellen ausgewiesen (1 Leiter, 1 Stellvertreter, und 2 Prüfer/innen, davon 1 für die fachtechnische Bauprüfung). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der RPA-Leiter bis Oktober 2013 zu 100 % und seit 01.07.2015 mit 0,4 Stellenanteilen als Geschäftsführer der Stadtwerke Winnenden GmbH sowie sein Stellvertreter und eine weitere RPA-Mitarbeiterin mit insgesamt 0,5 Stellenanteilen beim Zweckverband (ZV) Abwasserklärwerk Buchenbachtal eingesetzt worden sind. Mit den Personalwechseln in der RPA-Leitung und dessen Stellvertretung im Jahr 2020 sind die Geschäftsführertätigkeiten bei den Stadtwerken weggefallen und der Stellenanteil für den ZV um 0,1 aufgestockt worden. Somit haben dem RPA für die örtliche Prüfung bis 2019 zwischen 2,5 und 3,1 Stellen und zuletzt 3,4 Stellen zur Verfügung gestanden. Dementsprechend war das RPA besetzt.

Die **funktionelle Trennung** zwischen örtlicher Prüfung und den zu Prüfenden (besonders Kämmereramt) ist gewahrt. Ein die Befangenheit begründendes Verhältnis in der Person von Bediensteten des RPA war nicht ersichtlich (§ 109 Abs. 5 GemO).

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 09.04.2019 die Rechnungsprüfungsordnung neu gefasst und dem RPA zusätzlich zu den gesetzlichen **Pflichtaufgaben** (§ 110 i.V.m. § 112 Abs. 1 GemO) gem. § 112 Abs. 2 GemO folgende **weitere Aufgaben** übertragen:

- (1) Die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.
- (2) Die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen.
- (3) Die Durchführung einer jährlichen Kassenprüfung bei den von der Stadtkasse wahrgenommenen fremden Kassengeschäften des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und des ZV Abwasserklärwerk Buchenbachtal.
- (4) Die Betätigungsprüfung mit folgender Maßgabe: Nachdem der RPA-Leiter als weiterer Geschäftsführer bei den Stadtwerken eingesetzt ist, wird die Übertragung der Betätigungsprüfung für den Zeitraum der gemeinsamen Wahrnehmung ausgesetzt.
- (5) Die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

- (6) Die Prüfungen der Jahresabschlüsse und Kassenprüfungen von Vereinen und sonstigen Einrichtungen, sofern dies in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder aufgrund anderer vertraglicher Regelungen vorgesehen ist.
- (7) Die Prüfung von Verwendungsnachweisen für bewilligte Zuwendungen Dritter.
- (8) Die Beratung der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der sonstigen Einrichtungen der Stadt im Vorfeld von Entscheidungen.
- (9) Die Mitwirkung als Mitglied in der Stellenbewertungskommission der Stadt.
- (10) Die Visakontrolle von Auszahlungen bei Abrechnung von Bauvorhaben der Stadt, sofern die Schlussrechnungssumme 50 TEUR netto übersteigt. Sie erstreckt sich auch auf die Abrechnung von Bauvorhaben der Stadtwerke, soweit die Baumaßnahmen gemeinsam mit der Stadt im Massensplittverfahren durchgeführt wird.
- (11) Die Koordination der verwaltungsinternen Abwicklung und Beantwortung von Prüfungsbemerkungen anlässlich von durchgeführten Prüfungen der GPA.

Mit der Gründung des Eigenbetriebs Stadtbau Winnenden zum 01.03.2016 sind weitere gesetzliche Pflichtaufgaben hinzugekommen (Prüfung der Jahresabschlüsse gem. § 111 GemO), die in der ursprünglichen Personalbedarfsbemessung noch nicht berücksichtigt waren und auch die Umstellung auf die Kommunale Doppik ist vom RPA aktiv begleitet worden (z.B. NKHR-Lenkungsgruppe, Beratungsleistungen und Prüfungstätigkeiten). Zusätzlich prüft das RPA derzeit die Eröffnungsbilanz der Stadt zum 01.01.2018. Nachdem in der Zwischenzeit die Geschäftsführertätigkeit des RPA-Leiters bei den Stadtwerken weggefallen ist, obliegt dem RPA künftig auch die Betätigungsprüfung. Ferner wirkt das RPA in vier interkommunalen Arbeitskreisen mit.

Inwieweit die personelle Besetzung des RPA und die beschriebenen Aufgabenentwicklungen einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung durch das RPA (zumindest teilweise) entgegenstehen könnten, obliegt der Beurteilung durch die Verwaltungsleitung. Angesichts der beschriebenen Verhältnisse i.V.m. der Anhäufung von zusätzlichen Aufgaben sowie der umfangreichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist dies aber nicht auszuschließen und sollte näher untersucht werden. Es ist sicherzustellen, dass dem RPA die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Arbeitskapazität zur Verfügung steht.

#### **4.2 Strukturelle Wirksamkeit der örtlichen Prüfung (Gesamteindruck)**

- 15 Die Jahresrechnungen 2013 bis 2017 der Stadt sind wirksam geprüft worden. Das RPA hat auf der Grundlage detaillierter jährlicher Prüfungspläne nach Schwerpunkten sachlich vertieft und in diesem Umfang nach dem gewonnenen Eindruck sachkundig geprüft. Auf die jeweiligen Schlussberichte des Prüfungszeitraums, die von der GPA eingesehen und in Stichproben auf Plausibilität geprüft wurden, wird hingewiesen. Die

überörtliche Prüfung ist dadurch im Allgemeinen entlastet worden (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO).

#### 4.3 Wirksamkeit der örtlichen Kassenprüfung

- 16 Die Stadtkasse (einschließlich fremder Kassengeschäfte) ist im Prüfungszeitraum jährlich, zuletzt am 18.02.2020, unvermutet sowie beim Wechsel der Kassenleitung (2013 und 2018) örtlich geprüft worden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GemPrO). Wesentliche Feststellungen haben sich dabei nicht ergeben, so dass von einer überörtlichen Kassenbestandsaufnahme abgesehen wurde.
- A 17 Der Großteil der Zahlstellen ist ebenfalls regelmäßig geprüft worden (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO). Die Zahlstellen „Stadtbauamt“, „Ganztagesschule Tomate“, „Ferienbetreuung verl. Grundschule“, „Schülercafé Haus der Jugend“, „Mobile Jugendarbeit“ sowie „Thekeneinnahmen Haus der Jugend“ sind im Prüfungszeitraum hingegen nicht geprüft worden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 GemPrO a.F.). Im Rahmen der vorgenommenen örtlichen Prüfungen dreier Zahlstellen - „Baurechtsbehörde“, „Stadtbücherei“ sowie „Abendkasse“ - sind u.a. wiederholt Feststellungen hinsichtlich der Kassensicherheit und -abrechnung sowie Abweichungen zwischen Verwaltungspraxis und Regelungen in den Dienstanweisungen getroffen worden (Feststellungen in den Prüfungen: „Baurechtsbehörde“ 2017 und 2019, „Stadtbücherei“ 2017 und 2019; „Abendkasse“ 2017). Im Bereich „Bürgerservice“ kam es vereinzelt zu geringfügigen Differenzen (Überschüsse) welche nicht aufgeklärt werden konnten. Künftig sind turnusmäßige Prüfungen sämtlicher Zahlstellen entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO durchzuführen; insbesondere bei wiederholten Feststellungen oder nicht aufklärbaren Kassendifferenzen sollten entsprechende Maßnahmen, wie z.B. zeitnahe Wiederholung der unvermuteten Prüfung, Erklärung durch die Zahlstellenverantwortlichen usw., ergriffen werden.
- 18 Es wird darauf hingewiesen, dass neben der reinen Kassenbestandsaufnahme stets auch weitere Prüfungshandlungen i.S.v. § 8 Abs. 2 GemPrO durchzuführen und diese entsprechend zu dokumentieren sind. Der Prüfungsbericht ist ferner dem Oberbürgermeister vorzulegen (§§ 5 und 9 Abs. 2 GemPrO).

#### 4.4 Örtliche Prüfung in weiteren Prüfgebieten

- 19 Im Rahmen der Sachprüfung konnten aus strukturellen Gründen (s. Rdnr. 14) sowie aufgrund der umfangreichen Vergabeprüfung (33 bis 52 Einzelvergaben pro Jahr) und Visakontrolle bei Bauabrechnungen (26 bis 48 Abrechnungen pro Jahr) nur einzelne Produktgruppen/Prüfgebiete schwerpunktmäßig geprüft und entsprechende Teilprüfungsberichte verfasst werden. Eine örtliche Prüfung der Produktgruppen **Räumliche**

**Planung und Entwicklung** (Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Erschließungsverträge), **Straßen sowie Parkierungseinrichtungen** (Anschlussbeiträge, Finanzierung von Straßen und Parkierungseinrichtungen), **Grundstücksmanagement** (z.B. Grundstücksverkehr) sowie eine **Betätigungsprüfung** haben im Prüfungszeitraum erneut nicht stattgefunden (vgl. Rdnr. 10 des GPA-Prüfungsberichts vom 22.07.2014). Die GPA konnte insoweit nicht auf vorhandene Ergebnisse der örtlichen Prüfung zurückgreifen und hatte dies bei der Schwerpunkt- und Stichprobenbildung („Prüftiefe“) zu berücksichtigen.

Im Interesse einer wirksamen örtlichen Prüfung wird angeregt, künftig weitere, finanziell bedeutsame Verwaltungsbereiche zu Lasten der Vergabe- und Visaprüfung, auf der Grundlage eines mehrjährigen Prüfungsplans, in die örtliche Prüfung einzubeziehen (§ 10 Abs. 2, § 3 GemPro).

- 20 Zur Wirksamkeit der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse des **Eigenbetriebs Stadtbau Winnenden** wird auf Rdnr. 61 verwiesen.

## 5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

### 5.1 Kassenwesen

#### Dienstanweisungen

Im Hinblick auf die Kassensicherheit sind teilweise noch organisatorische Rahmenbedingungen schriftlich zu regeln bzw. zu aktualisieren (§ 28 Abs. 1 GemKVO):

- 21 Bei der Gegenüberstellung der in Anlage 2 der Dienstanweisung der Stadtkasse (DA-Kasse i.d.F. vom 25.01.2019) aufgeführten Wechselgeldbestände der Zahlstellen mit den im Tagesabschluss (20.07.2020) nachgewiesenen, konnte kein Abgleich vorgenommen werden, da bei einigen Zahlstellen („Bürgerservicestelle und Infotheke“, „Ordnungsamt“, „Standesamt“) keine konkrete Anzahl von Mitarbeitern, die den Wechselgeldvorschuss erhalten haben<sup>1</sup>, bzw. keine Gesamtangabe des Wechselgeldbestands der Zahlstelle in der DA-Kasse aufgeführt ist. Des Weiteren sind nach Auskunft der Verwaltung die in den Anlagen 2 und 3 zur DA-Kasse aufgeführten Regelungen für Zahlstellen und Handvorschüsse nicht fortgeschrieben worden. Diese sind zu überprüfen und zu aktualisieren. Nach Angabe der Verwaltung soll die DA-Kasse im Herbst 2020 u.a. aufgrund der Einführung des E-Payment, der Umstellung auf eine zentrale Buchführung sowie neuer Mitarbeiter angepasst werden.
- 22 Die Dienstanweisungen (DA) für die Parkscheinautomaten beim Bahnhof Winnenden sowie das öffentliche WC beim Bahnhof (§ 12 Abs. 2 Satz 2 GemKVO) sehen die Entleerung durch einen Mitarbeiter sowie die anschließende unmittelbare Geldabgabe bei der Stadtkasse, inklusive Bestätigung der Übereinstimmung des entnommenen mit dem der Stadtkasse übergebenen Betrags mittels eines Vordrucks vor. Tatsächlich erfolgt die Entleerung durch zwei Mitarbeiter, eine Bestätigung der Übereinstimmung des entnommenen und abgegebenen Geldes erfolgt nicht. Das Geld wird von der Stadtkasse ungezählt direkt bei der Bank eingezahlt und verbucht. Bei den Parkscheinautomaten dienen Abrechnungsbelege der Automaten als zahlungsbegründende Unterlagen (§ 36 Abs. 4 GemHVO). Für die Einnahmen aus der WC-Benutzung gibt es keinen Nachweis, daher ist insbesondere bei diesen Einnahmen hinsichtlich der Kassensicherheit eine Bestätigung, wie sie ohnehin in der DA vorgesehen ist, ratsam. Die DA und die Verwaltungspraxis sind aufeinander abzustimmen, insbesondere sollte das angewandte Vier-Augen-Prinzip in die DA aufgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Angabe: Jeder Mitarbeiter hat einen ständigen Wechselgeldvorschuss von 200 EUR.

- 23 Bei der Zahlstelle „Bürgerservicestelle und Infotheke“ werden laut Auskunft der Verwaltung unter anderem für den Tourismusverein Remstal-Route e.V. Gutscheine verkauft und entsprechend abgerechnet. Die Zahlungsvorgänge werden über die Konten der Stadt abgewickelt (Einzahlung und Auszahlung als fremde Finanzmittel). Sofern dieses fremde Kassengeschäft weitergeführt werden soll, ist es schriftlich vom Oberbürgermeister anzuordnen (§§ 2 Abs. 1, 28 Abs. 1 GemKVO) bzw. ist eine entsprechende Regelung in die DA-Kasse bzw. DA der Zahlstelle aufzunehmen.

### **Tagesabschluss**

- A 24 Im Tagesabschluss (exemplarisch: 20.07.2020) werden neben den Beständen der Girokonten, die Wechselgeldvorschüsse der Zahlstellen (Unterkonten 17413\*) und die Handvorschüsse (Unterkonten 17412\*) ausgewiesen. In der Bilanz sind sowohl Wechselgeld- als auch Handvorschüsse unter dem Bilanzposten „Liquide Mittel“ (Kontengruppe 17) auszuweisen. Im Tagesabschluss (§ 22 GemKVO) hingegen, sind zwar die gewährten Wechselgeldvorschüsse der Zahlstellen darzustellen (allerdings auf einem Konto der Kontenart 173), die Handvorschüsse (Kontenart 174) aber nicht aufzunehmen, da bereits die Gewährung einen finanzrechnungsrelevanten Vorgang darstellt (vgl. Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 sowie Kapitel 5.2 und 5.3 des Leitfadens zur Buchführung, 3. Auflage von Januar 2019). Entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen.
- A 25 Für die Schulen im Stadtgebiet sind Zahlstellen eingerichtet worden, welche nach Aussage der Verwaltung sowohl Auszahlungen leisten als auch Einzahlungen entgegennehmen. Sie sind mit einem in der DA-Kasse festgesetzten Geldbetrag (400 EUR) ausgestattet worden. Diese Zahlstellen erfassen ihren Zahlungsverkehr mit dem bei der Stadt eingesetzten ADV-Verfahren „Finanz+“ in einem zusätzlichen Zahlstellen-Modul. Die Buchungen haben keine Auswirkung auf den im Tagesabschluss ausgewiesenen Bestand der Zahlstelle, dieser wird unverändert ausgewiesen. Vierteljährlich (spätestens) findet eine Abrechnung der Zahlstelle mit der Stadtkasse statt. Erst mit der Integration dieser Abrechnung in „Finanz+“ durch die Stadtkasse verändert sich der im Tagesabschluss ausgewiesene Geldbestand der Zahlstelle. Der im Rahmen der überörtlichen Prüfung stichprobenweise durchgesehene Tagesabschluss (20.07.2020) weist grundsätzlich vom ausgegebenen Betrag abweichende, zumeist geringere Bestände aus. Laut Aussage der Verwaltung wird im Rahmen der Abrechnung lediglich eine Fortschreibung des Kassenbestands vorgenommen. Die seit der letzten Abrechnung erfolgten Ein- bzw. Auszahlungen werden ermittelt und der Stadtkasse übergeben. Bei höheren Auszahlungen reduziert sich der Kassenbestand der Zahlstelle entsprechend. Eine Aufstockung des Kassenbestands erfolgt erst, wenn die Liquidität nicht mehr sichergestellt ist und der Zahlstellenverantwortliche auf die Stadtkasse zukommt. Die Verwaltungspraxis sowie die Abbildung im Finanzwesen entspricht einer

Zahlstelle ohne Direktbuchung im Finanzwesen (Hauptbuch), der ausgegebene Geldbetrag (400 EUR) ist dabei als Wechselgeldvorschuss zu behandeln. Bei der Abrechnung der Zahlstelle ist hierbei entweder die Differenz zum Wechselgeldbestand abzuschöpfen und bei der Stadtkasse einzuzahlen oder von dieser auszugleichen. Damit wären im Tagesabschluss der Wechselgeldvorschuss ausgewiesen und die Geschäftsvorfälle im Kassenbuch dokumentiert (vgl. Kapitel 5.2 des Leitfadens zur Buchführung, 3. Auflage von Januar 2019). Die Abrechnungssystematik und der Ausweis im Tagesabschluss sind anzupassen.

### **Klärungsbestand und Guthabenliste**

- 26 Der Klärungsbestand wird auf den Unterkonten „Forderungen bzw. Verbindlichkeiten fremde Finanzmittel“ (16921\* bzw. 27991\*) abgebildet. In der von der Verwaltung zum 24.07.2020 vorgelegten Liste haben 249 ungeklärte Zahlungseingänge (2.863 TEUR) sowie 48 nicht zugeordnete Zahlungsausgänge (2.078 TEUR) bestanden, wovon 142 Fälle (183 TEUR) bzw. 31 Fälle (8 TEUR) älter als 1 Monat waren und teilweise seit Februar 2019 nicht abgewickelt wurden.

Die Übersicht der zum 24.07.2020 bestehenden Überzahlungen hat insgesamt 170 TEUR (126 Seiten) umfasst, wovon 134 TEUR älter als einen Monat und teilweise von der Zeit vor der Umstellung auf die Kommunale Doppik (4 TEUR aus den Jahren 2011, 2016 und 2017) herrühren.

Die Bestände sind zu bearbeiten. Künftig ist auf eine zeitnahe Zuordnung bzw. Aufklärung hinzuwirken (§ 8 Abs. 2 GemKVO, § 26 GemHVO).

### **Mahnung, Beitreibung, Vollstreckung**

- 27 Das Mahn-, Beitreibungs- und Vollstreckungswesen ist in Stichproben anhand der systemseitig am 02.06.2020 generierten „Offenen Posten-Liste“ (OP-Liste) sowie der Niederschlagungsliste geprüft worden. Nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck ist das Mahn- und Beitreibungswesen mit der erforderlichen Sorgfalt und Fachkenntnis erledigt worden.

Dennoch besteht eine Vielzahl offener Forderungen, deren Realisierungsmöglichkeiten - ganz oder teilweise - aufgrund laufender Insolvenzverfahren oder deutlich zurückliegender Fälligkeiten (bspw. ab 2012; sonstige ausfallgefährdete Forderungen) zumindest fragwürdig erscheinen, so u.a. bei den Geschäftspartnern 1982, 12002, 45596, 51786, 59580. Eine zeitnahe Überprüfung der offenen Posten ist daher geboten und über eine (ggf. befristete) Niederschlagung und Übernahme in das Niederschlagungsverzeichnis ist zu entscheiden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemKVO, § 32 Abs. 2 und 4 GemHVO bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b KAG i.V.m. § 261 AO).

Ferner ist insbesondere der Geschäftspartner 12414, welcher in der Liste mit 249 Geschäftsvorfällen, teilweise aus dem Jahr 2015, saldierte Forderungen und Verbindlichkeiten in Höhe von 755 TEUR ausweist, hinsichtlich einer wirklichkeitstgetreuen Abbildung des Forderungs- bzw. Verbindlichkeitenbestands zu überprüfen.

## 5.2 Haushalts- und Rechnungswesen

### Jahresrechnung

- 28 Der Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 konnte erst am 22.12.2015 fertig gestellt werden, da das Fachamt, aufgrund einer nachträglichen Korrektur, die endgültige Version der Jahresrechnung erst am 20.11.2015 vorgelegt hat. Infolgedessen konnte der Gemeinderat die Jahresrechnung 2014 erst verspätet, am 02.02.2016, beschließen. Auf § 95 Abs. 2 GemO a.F. wird hingewiesen.
- A 29 Die im Gemeinderat am 16.12.2014 festgestellte Jahresrechnung 2013 (archivierter Ausdruck vom 07.11.2014) entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Dagegen schließt die im ADV-Verfahren „Finanz+“ hinterlegte Jahresrechnung 2013 (Stand 07.05.2020) mit einer Differenz zwischen den Solleinnahmen und -ausgaben im VmH in Höhe von 30 TEUR ab. Nach Auskunft der Verwaltung ist der am 07.04.2014 gebildete HAR nicht übertragen worden (s. Hst. 2.7920.944120, Vorgangsnr. 2013060136). Dies ist nach Feststellung der Jahresrechnung 2013 aufgefallen, woraufhin am 30.04.2015 nachträglich auf das abgeschlossene Haushaltsjahr zugegriffen worden ist. Allerdings ist nicht der vorhandene HAR übernommen, sondern nochmals ein neuer gebildet und dieser übertragen worden (Vorgangsnr. 2013061685). Dadurch sind die Differenzen bei den Solleinnahmen und -ausgaben im VmH und bei der Restekontinuität zwischen den im ADV-Verfahren hinterlegten Jahresrechnungen 2013 und 2014 entstanden (§§ 22 und 32 Abs. 2 GemKVO a.F.). Dagegen stimmen die im Gemeinderat am 02.02.2016 festgestellte (Druckdatum vom 20.11.2015) und die im ADV-Verfahren hinterlegte Jahresrechnung 2014 (Stand 07.05.2020) überein. Ebenso ist die Restekontinuität zwischen den im Gemeinderat festgestellten Jahresrechnungen 2013 und 2014 gegeben. Dessen ungeachtet sind künftig die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten (§ 95 Abs. 1 Satz 2 GemO, § 35 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 Satz 1 GemHVO sowie § 23 GemKVO).
- 30 Die Stadt hat ihre Haushaltswirtschaft zum 01.01.2018 auf die Kommunale Doppik umgestellt. Gleichwohl wird im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der kameralen Jahresrechnungen im Prüfungszeitraum auf Folgendes hingewiesen:
- (1) Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung haben nicht dem verbindlichen Muster der Anlage 17 VwV Gliederung und Gruppierung entsprochen und nicht alle erforderlichen Angaben zur Geldvermögensrechnung enthalten (§ 95

GemO a.F. i.V.m. frühere VwV GemO Nr. 1 zu § 95 sowie § 43 Abs. 1 GemHVO a.F.). Im Übrigen ist künftig darauf zu achten, dass die doppischen Jahresabschlüsse entsprechend der Anlage 20 VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 festgestellt werden.

- (2) Die Haushaltsausgabereste (HAR) waren im Prüfungszeitraum sehr hoch und haben in den Jahren 2014 bis 2016 über den tatsächlichen Investitionsausgaben gelegen. Auf das Jährlichkeitsprinzip (§ 80 Abs. 1 GemO a.F.) und das Prinzip der Kassenwirksamkeit (§ 7 Abs. 1 GemHVO a.F.) bei der Veranschlagung im Haushaltsplan wird hingewiesen. In der Kommunalen Doppik sind künftig die Regelungen in § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 GemHVO zu beachten.
- (3) In den Jahresrechnungen 2015 und 2016 sind Haushaltseinnahmereste (HER) für Investitionszuweisungen und -beiträge gebildet und (teilweise) in die Folgejahre übertragen worden (z.B. Hst. 2.6150.361000.005 und .008, 2.6300.350000.062). In der letzten kameralen Jahresrechnung 2017 sind bei den aufgeführten Haushaltsstellen rd. 0,7 Mio. EUR wieder aufgelöst worden. Die Voraussetzungen für die Bildung der HER haben nicht vorgelegen (s. auch Hst. 2.7000.350000.082 und 2.7000.350000.090 im Jahr 2013). Sie durften nur gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert war (§ 41 Abs. 2 GemHVO a.F.).

### **Berechtigungsverwaltung**

- A 31 Zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung haben zur Berechtigungsverwaltung des eingesetzten ADV-Verfahrens „Finanz+“ weiterhin keine schriftlichen Regelungen vorgelegen (z.B. Zuständigkeiten für Berechtigungsvergaben, Genehmigungsverfahren für das Anlegen, Ändern und Löschen von Benutzern und Berechtigungen, Beachtung des Grundsatzes der Trennung von Anordnung und Vollzug, Bestimmung des Berechtigungsverwalters, Stellvertreterregelung; vgl. Rdnr. 16 des GPA-Prüfungsberichts vom 22.07.2014 sowie Rdnr. 33 des GPA-Prüfungsberichts vom 25.05.2009). Der Entwurf einer Dienstanweisung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 GemHVO befindet sich laut Aussage der Verwaltung in der letzten Bearbeitungsphase. Im Rahmen der Stellungnahme ist diese nachzuweisen.
- A 32 Nach der stichprobenweisen Durchsicht der von der Verwaltung übergebenen Unterlagen zur Berechtigungsvergabe sind die Zugriffsberechtigungen auf das ADV-Verfahren „Finanz+“ zu überarbeiten. Derzeit ist das Menü „nkf2komplett\_o\_System“ an den Dezernenten, die Fachbedienstete für das Finanzwesen und nahezu alle Kämmereimitarbeiter sowie das Menü „nkf2komplett+“ ebenso an einzelne Benutzer (hauptsächlich RPA) vergeben. Beide Menüs beinhalten den vollumfänglichen Funktionsbereich des ADV-Verfahrens an sich - einzig beim Menü „nkf2komplett\_o\_System“ ist der Administratorenbereich nicht verfügbar. Eine Ausdifferenzierung über Rollenzuordnungen ist

zwar erfolgt, inwiefern jedoch tatsächlich eine Einschränkung der Zugriffe der einzelnen Mitarbeiter ausschließlich auf das für ihre Tätigkeiten notwendige Maß vorliegt, eventuell auch über weitere systemische Einschränkungen auf tieferen Ebenen, konnte nicht geklärt werden. Nach derzeitigem Stand kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nicht-Kassenbediensteten - insbesondere Kämmerermitarbeitern sowie der Fachbediensteten für das Finanzwesen - der Zugriff auf Funktionen möglich ist, welche der Stadtkasse vorbehalten sind<sup>1</sup> (§ 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO). Die Berechtigungen sind zu überprüfen und ggf. anzupassen. Generell ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug (§ 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO) bzw. der ausreichenden Trennung der Tätigkeitsbereiche (§ 35 Abs. 6 Satz 2 GemKVO) bei allen vergebenen Berechtigungen stets sichergestellt ist, die Berechtigungen mitarbeiterbezogen auf den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendigen Umfang reduziert sind und kassenfremdem Personal keine Kassenberechtigungen zugeteilt werden.

#### **Realsteuer-Istaufkommen**

- 33 Die Prüfung der **Realsteuereinnahmen** in den Jahren 2013 bis 2017 hat ergeben, dass das Istaufkommen mit den Meldungen an das Statistische Landesamt übereinstimmt. Die GPA hat das Statistische Landesamt und die Stadt vorab darüber unterrichtet.

Bei der Prüfung der Meldungen zur **Gewerbesteuerumlage** sind ebenfalls keine Unstimmigkeiten festgestellt worden.

#### **5.3 Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR - Kommunale Doppik)**

- 34 Die Stadt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.03.2015 die Haushaltswirtschaft zum 01.01.2018 auf die Kommunale Doppik umgestellt. Die Eröffnungsbilanz ist nahezu vollständig aufgestellt, jedoch noch nicht örtlich geprüft und festgestellt worden. Die Verwaltung geht davon aus, dass diese dem Gemeinderat frühestens im 4. Quartal 2020 zur Feststellung vorgelegt werden kann. Auf die Feststellungsfristen nach Art. 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts wird hingewiesen. Das doppelte Finanzwesenverfahren „Finanz+“ ist im Einsatz.

---

<sup>1</sup> Neben der Menüvergabe „nkf2komplett\_o\_System“ sind auch Rollenzuordnungen aus dem Bereich „Zahlungsabwicklung“ vergeben.

## 6 Prüfung einzelner Prüfgebiete

### 6.1 Personalwesen

#### 6.1.1 Personalwirtschaft

##### Stellenplan, Personalkosten

- 35 Der **Stellenplan** für das Jahr 2020 weist 433,54 Stellen aus. Ausgehend vom letzten geprüften Jahr der vorangegangenen Prüfung (Basisjahr) ergibt dies eine Zunahme um 81,54 Stellen. Zum 30.06.2019 waren von den ausgewiesenen Stellen 31,21 Stellen unbesetzt (7,58 %).
- 36 Die weiterhin durchweg überdurchschnittlichen **Personalausgaben** sind im Prüfungszeitraum - trotz der Ausgliederung der Winnender Bäder und des Eisarks an die Stadtwerke Winnenden GmbH - von 16,4 Mio. EUR auf 20,2 Mio. EUR gestiegen; das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 4,7 % bzw. einer Gesamtzunahme im Prüfungszeitraum von 3,8 Mio. EUR (+23,6 %). Der Abstand zu den Vergleichswerten ist nahezu unverändert geblieben. Ursächlich für die Zunahme der Personalausgaben waren, neben der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst, hauptsächlich die Stellenmehrungen zur Ausweitung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen und in den Schulen sowie in der Kernverwaltung.
- 37 Die GPA erhebt im Rahmen der überörtlichen Prüfungen kontinuierlich - trotz vielfältiger struktureller Unterschiede, die in den Kommunen bestehen mögen - den Personalstand bei den Kommunen über 4.000 Einwohnern und ermittelt auf diese Weise, nach Größengruppen differenziert, durchschnittliche Personalorientierungswerte für die kommunalen Kernverwaltungen und die Hilfsbetriebe. Für Städte in der Größengruppe zwischen 20.000 und 30.000 Einwohnern liegt der Orientierungswert für Kernverwaltungen bei 3,26 Stellen/1.000 Einwohnern (ohne (Ober-)Bürgermeister, die in die Auswertung nicht mit einbezogen werden).<sup>1</sup> Auf die Stadt hochgerechnet, ergibt das einen statistischen Stellenbedarf von rd. 92 Stellen.

Nach dem Stellenplan 2020 beträgt die quantitative Personalausstattung in der Kernverwaltung 117 Stellen oder 4,15 Stellen pro 1.000 Einwohnern; unter Berücksichtigung der künftig wegfallenden bzw. nicht besetzten Stellen liegt der örtliche Wert bei 105 Stellen oder 3,72 Stellen pro 1.000 Einwohnern. Diese Abweichung kann durch strukturelle Besonderheiten begründet sein und gibt somit nur bedingt einen Anhaltspunkt für ein Effizienzpotential. Bei der Stadt sind als Besonderheiten, die eine überdurchschnittliche Personalausstattung in der Kernverwaltung begründen könnten, z.B.

<sup>1</sup> GPA: Kennzahlen der Personalwirtschaft, Juni 2016 (veröffentlicht im Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2017).

die Verwaltung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden (u.a. untere Bau-rechtsbehörde) und des Zweckverbands Abwasserklärwerk Buchenbachtal, die Personalverwaltung der Stadtwerke Winnenden GmbH, die Stellen im Bereich zentrale Dienste, Organisation und IUK sowie im Bereich Schulen, Kultur und Sport aufgrund der Aufgaben als Schulstandort mit neun Grundschulen, einer Gemeinschaftsschule, zwei Realschulen, zwei Gymnasien, einer Förderschule, drei Sonderschulen, einer Musik- und Kunstschule, einer Volkshochschule sowie weitere zahlreiche ortsteilbezogene Einrichtungen für die Kernstadt und ihre sieben weiteren Stadtteile (wie z.B. Turn- und Sporthallen, Sportstätten, Gemeinschaftshäuser, Friedhöfe, Kinderbetreuungs-, Jugend- und Freizeiteinrichtungen, Feuerwehrabteilungen, etc.) anzusprechen.

## 6.2 Zentrale Dienstleistungen

### 6.2.1 Beschaffungs- und Vergabewesen

#### Allgemeines

- 38 Die Stadt hat die Grundsätze des Beschaffungs- und Vergabewesens in der „Dienst-anweisung für Vergaben der Stadt Winnenden“ i.d.F. vom 01.07.2020 (DA Vergabe) ge-regelt. Das Beschaffungs- und Vergabewesen ist dezentral, gemäß dem jeweiligen Ge-schäftsverteilungsplan der Stadt bzw. der Sonder- und Treuhandvermögen sowie den Regelungen zu den Bewirtschaftungsbefugnissen, organisiert. Gleichwohl sind grund-sätzlich alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren über die im Jahr 2019 neu einge-richtete zentrale Vergabestelle (ZVS) abzuwickeln (Nr. 1.6 DA Vergabe). Nach der VwV Beschaffung sind für die Wahl des Vergabeverfahrens folgende Wertgrenzen fest-gesetzt worden (s. Nr. 2.2 DA Vergabe): Direktkauf bis 5 TEUR, Verhandlungsvergabe bis 50 TEUR, Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 100 TEUR und ab 100 TEUR bis zum Schwellenwert Öffentliche Ausschreibung und gleichberechtigt Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Soweit der Auftragswert den europäischen Schwellenwert von derzeit 214 TEUR überschreitet, ist die Durch-führung eines europaweiten Vergabeverfahrens vorgeschrieben (vgl. §§ 97 ff. GWB; VgV).

#### Büromaterial, Kopierpapier, Reinigungsmittel

- 39 Das Büromaterial und das Kopierpapier für die Stadtverwaltung und die Kindertages-einrichtungen werden seit Jahren in kleiner Stückelung bzw. nach Bedarf durch das Sachgebiet Zentrale Dienste überwiegend über das Internet nach Preisvergleichen bei 3 bis 4 Online-Händlern beschafft. Im Jahr 2018 hat der Aufwand für das Kopierpapier rd. 12 TEUR betragen. Die Schulen haben nach Auskunft der Verwaltung ihren Bedarf an Büromaterial und Kopierpapier selbst gedeckt. Ebenso werden die Reinigungsmittel vom Sachgebiet Grundstücks- und Gebäudeverwaltung nach Bedarf beschafft. Hierbei sind in der Vergangenheit nach Auskunft der Verwaltung diverse Lieferanten angefragt

worden. In der Zwischenzeit werden die Reinigungsmittel in der Regel von einem Anbieter angefordert. Der durchschnittliche jährliche Aufwand für die Jahre 2018 und 2019 hat rd. 15 TEUR betragen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den Jahresbedarf an Büromaterial, Kopierpapier und Reinigungsmittel für alle Bereiche der Stadt (unter Einbeziehung der Schulen) zu ermitteln und im Rahmen einer Jahresausschreibung mit Lieferung auf Abruf oder mittels Rahmenvertrag auszuschreiben, um durch die Bündelung mögliche Rabatte bestmöglich auszuschöpfen. Im Übrigen sind künftig Preisvergleiche schriftlich zu dokumentieren. Ergänzend wird auf die GPA-Mitteilung 10/1999 und den GPA-Geschäftsbericht 2005, 59 hingewiesen.

### **Reinigungsleistungen**

- 40 Das Sachgebiet Grundstücks- und Gebäudeverwaltung hat im Jahr 2013 den Bereich der Reinigungsleistungen übernommen. Entsprechend den Vorgaben in der DA Vergabe werden diese seither schrittweise, beginnend mit den am längsten vergebenen Reinigungsaufträgen, auf Basis aktualisierter Reinigungspläne unter Einbeziehung eines Beratungsbüros, gebündelt ausgeschrieben. Derzeit wird eine weitere Ausschreibung im offenen Verfahren vorbereitet, welche die seit Übernahme des Aufgabengebietes noch nicht berücksichtigten Reinigungsobjekte umfasst. Damit wären dann alle Fremdreinigungsleistungen einem Wettbewerb unterworfen worden. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Wirtschaftlichkeit aufgrund fortentwickelter Reinigungstechnik, verbesserter Reinigungsmittel sowie erfolgter Preisanpassungen nach Ablauf von ca. 4 bis 5 Jahren in der Regel nicht mehr als erbracht angesehen werden kann. Künftig sollten daher die Reinigungsleistungen in diesen Zeitabständen einem Wettbewerb unterworfen werden (s. GPA-Mitt. 1/2017).

## **6.3 Räumliche Planung und Entwicklung**

### **6.3.1 Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

#### **Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Birkmannsweiler“**

- 41 Die städtebauliche Maßnahme „Ortskern Birkmannsweiler“ ist seit 2004 im Rahmen des Landessanierungsprogramms (LSP) gefördert und im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden. Der Förderrahmen hat nach Aufstockung 1.583.333 EUR und die Förderquote 60 % betragen, wobei die bewilligte Zuwendung bis 30.04.2020 zur Verfügung stand. Die Erneuerungsmaßnahme ist beendet, aber noch nicht abgerechnet worden. Zum Zeitpunkt der Prüfung hat unter Berücksichtigung des 10. Auszahlungsantrags vom 15.05.2020 noch ein Abrufrest von 97.974 TEUR bestanden. Die stichprobenweise Prüfung der Auszahlungsanträge hat nachfolgende Feststellung ergeben.

- 42 Die Förderobergrenze (Fläche x 150 EUR/m<sup>2</sup>) bei der Ordnungsmaßnahme Hauptstraße ist gemäß dem 7. Auszahlungsantrag vom 22.11.2013 nicht ausgeschöpft worden. Es sollte ggf. geprüft werden, ob noch Kosten für die Straßenentwässerung<sup>1</sup>, die innerhalb der pauschalisierten Förderobergrenzen zuwendungsfähig sind (Nr. 9.5.2.4 StBauFR 2013 i.v.m. Nr. 24 StBauFR 2019), zur Förderung angemeldet werden können bzw. in die Abrechnung einzustellen sind.

#### **Erneuerungsmaßnahme „ehemalige Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 14“**

- 43 Die städtebauliche Maßnahme „ehemalige Ortsdurchfahrt der B 14“ ist zunächst im Landessanierungsprogramm (LSP) seit 2011 gefördert worden. Im Jahr 2013 ist die Erneuerungsmaßnahme in das Bund-Länderprogramm Stadtumbau-West (SUW) überführt worden. Die Erneuerungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Der Förderrahmen beträgt nach der letzten Aufstockung vom 11.04.2019 5.333.333 EUR, die Förderquote 60 %, wobei die bewilligte Zuwendung bis 30.04.2021 zur Verfügung steht. Zum Zeitpunkt der Prüfung hat unter Berücksichtigung des 6. Auszahlungsantrags vom 26.09.2019 noch ein Abrufrest von 1.639.353 EUR bestanden. Die stichprobenweise Prüfung der Auszahlungsanträge hat nachfolgende Feststellungen ergeben.
- 44 Mit der Vorbereitung und Durchführung der Erneuerungsmaßnahme ist ein Beratungsunternehmen beauftragt worden (Vertrag vom 30.01./13.02.2013), ohne dass zuvor ein transparentes Vergabeverfahren stattgefunden hat. Der Auftrag zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme unterlag als Dienstleistungsvertrag den Bestimmungen des Vergaberechts und hätte ausgeschrieben werden müssen. Diese Dienstleistungen sind regelmäßig dem Wettbewerb zu unterwerfen (§ 31 GemHVO sowie Vergabe VwV v. 27.02.2019, GABl. S. 118, bei Überschreiten des Schwellenwerts von 221.000 EUR seit dem 01.01.2018 sowie von 214.000 EUR seit dem 01.01.2020 nach § 106 Abs. 2 GWB, Artikel 4 der EU-Richtlinie 2014/24/EU, europaweit (zur Berechnung des Schwellenwerts bei fehlendem Gesamtpreis für die Sanierungsleistungen vgl. § 13 Abs. 11 Nr. 2 VgV, OLG Celle, Beschl. v. 29.06.2017 - 13 Verg 1/17). Ferner beinhaltet eine vergaberechtswidrige Auftragsvergabe bei Schwellenwertüberschreitung das Risiko, dass innerhalb der durch § 135 Abs. 2 GWB festgelegten Sechsmonatsfrist im Fall eines Nachprüfungsverfahrens die Unwirksamkeit des Vertrags nebst Pflicht zur Neuausschreibung festgestellt werden könnte. Außerdem besteht darüber hinaus das Risiko, dass Fördermittel zurückgefordert werden könnten (vgl. Möisinger/Morscheid, Vergaberecht bei Städtebau-

<sup>1</sup> Die 5. Abschlagszahlung an die Straßenbaufirma ist im Jahr 2012 bei der Buchungsstelle 1.7000-515110 gebucht und nicht bei den Auszahlungsanträgen berücksichtigt worden. Angesetzt werden kann der Straßenentwässerungskostenanteil des Misch- bzw. Regenwasserkanals. Auf differenzierte Prozentsätze ist hierbei zu achten.

vorhaben, NZBau 2009, 413 ff., BGH, Urt. v. 17.11.2011 - III ZR 234/10, BVerwG, Beschl. v. 13.02.2013 - 3 B 58.12). Auf die GPA-Mitteilung 1/2014 wird ergänzend verwiesen.

### **6.3.2 Städtebauliche Verträge**

#### **Kostenbeteiligung**

- 45 In städtebaulichen Verträgen ist in der Regel sachgerecht vereinbart worden, dass sich die Stadt an den Herstellungskosten der Abwasserbeseitigung in Höhe des auf die dem Kanalbereich zugeordneten Teilanlagen entfallenden Abwasserbeitrags beteiligt, damit es nicht zu einer unangemessenen Doppelbelastung der Grundstückseigentümer kommt.
- 46 Im Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung 2017 sind bei den Anlagen im Bau noch entsprechende Kostenbeteiligungen bei den Inventarnummern 096-9427 (Baugebiet „Seewasen-Eitelböse“ seit dem Jahr 2013) und 096-10533 (Baugebiet „Am Schlössle“ seit dem Jahr 2016) ausgewiesen. Nachdem die Abwasseranlagen zwischenzeitlich unentgeltlich auf die Stadt übertragen wurden, sind die Anlagen im Bau aufzulösen.

## **6.4 Ver- und Entsorgung**

### **6.4.1 Abwasserbeseitigung**

#### **Allgemeines**

- 47 Die Stadt führt die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung als einheitliche öffentliche Einrichtung. Zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung galt für die Abwasserbeseitigung die Abwassersatzung (AbwS) vom 22.12.2015, letztmals geändert zum 01.01.2020.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung.

### Gebührenkalkulationen

- 48 Die Stadt hat zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Die Abwassergebühren sind zum 01.01. (bis 2017: einjährige Gebührenkalkulationen; seither: zweijährige Gebührenkalkulationen) von der Verwaltung neu kalkuliert worden. Auf diesen Grundlagen sind vom Gemeinderat folgende Gebührensätze festgesetzt worden:

	01.01.2013	01.01.2014	01.01.2015	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2020
	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2019	31.12.2021
Schmutzwasserbeseitigung	1,41 EUR/m <sup>3</sup>	1,41 EUR/m <sup>3</sup>	1,37 EUR/m <sup>3</sup>	1,47 EUR/m <sup>3</sup>	1,61 EUR/m <sup>3</sup>	1,61 EUR/m <sup>3</sup>	1,57 EUR/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasserbeseitigung	0,43 EUR/m <sup>2</sup>	0,43 EUR/m <sup>2</sup>	0,45 EUR/m <sup>2</sup>	0,44 EUR/m <sup>2</sup>	0,42 EUR/m <sup>2</sup>	0,45 EUR/m <sup>2</sup>	0,45 EUR/m <sup>2</sup>

Darüber hinaus haben Gebührensätze für sonstige Einleitungen, Gebührensätze für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, welche nicht an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, und Gebührensätze für Abwasser sowie für Fäkalienabwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage gebracht wird, bestanden.

### Gebührenrechtliche Ergebnisse, Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

- 49 Die gebührenrechtlichen Ergebnisse (Kostenüberdeckungen (+) und Kostenunterdeckungen (-)) der jeweils einjährigen Bemessungszeiträume 2013 bis 2017 sind von der Verwaltung wie folgt ermittelt worden:

Bemessungszeitraum	2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR
Schmutzwasserbeseitigung	+235	+87	+112	+110	+353
Niederschlagswasserbeseitigung	-1	+44	+67	+99	+68

Für weitergehende Aufgliederungen wird auf **Anlage 5** verwiesen.

- A 50 In den Gebührenkalkulationen sind regelmäßig in beide Teilleistungsbereiche Kostenüber- und Kostenunterdeckungen zum Ausgleich eingestellt worden. Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse sind diese jedoch - bis einschließlich dem Jahr 2016 - nicht in selber Höhe berücksichtigt worden, da davon ausgegangen worden war, dass bspw. eine eingestellte Kostenüberdeckung nur wirksam ausgeglichen ist, wenn sich aus der Differenz des Gebührenaufkommens und der ansatzfähigen Kosten des Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung in mindestens derselben Höhe ergibt (s. zur Bereinigung um Ausgleichsbeträge auch VGH BW, Beschl. v. 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13). Somit sind eingestellte Kostenüberdeckungen bei der Ergebnisermittlung teilweise nicht berücksichtigt und dafür in späteren Gebührenkalkulationen erneut eingestellt worden. Die auf diese Art ermittelten unzutreffenden Ergebnisse sind wiederum in nachfolgende Kalkulationen zum Ausgleich eingestellt worden. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse derjenigen Bemessungszeiträume, deren Ausgleichsfrist nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG noch nicht abgelaufen ist, sind daher zu korrigieren.

Ergänzende Hinweise zur rechtskonformen Ermittlung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen und zur Ausgleichssystematik können der GPA-Mitteilung 1/2020 entnommen werden.

#### **Gebührenerhebung durch die Stadtwerke Winnenden GmbH**

- A 51 In der Kostenvereinbarung zwischen der Stadt Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH (Fassung zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung vom 18.12.2018) wurde u.a. die Gebührenveranlagung und -erhebung (Abrechnung) sowie der Gebühreneinzug auf die Stadtwerke Winnenden GmbH übertragen. Aus weiteren Unterlagen geht hervor, dass die Stadtwerke Winnenden GmbH ergänzend die Mahnung offener Forderungen vornimmt. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass mit der ersten Mahnung der Gesamtbetrag der offenen Forderungen (Wasser und Abwasser) angemahnt sowie pauschal Mahngebühren (3 EUR) durch die Stadtwerke Winnenden GmbH festgesetzt werden. Dies ist rechtlich für die hoheitlich ausgestalteten Abwassergebühren nicht möglich (vgl. GPA-Mitt. 8/2003 und 2/2020). Eine solche Festsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche entspricht einem (einseitigen) Eingriff in die Rechte Dritter; hierbei handelt es sich um eine hoheitliche Befugnis, welche nicht übertragbar und somit ausschließlich der Stadt bzw. Stadtkasse vorbehalten ist (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO).

#### **Satzungsrechtliche Regelungen**

- A 52 Die Abwassergebühren werden von der Stadtwerke Winnenden GmbH festgesetzt und eingezogen (vgl. Rdnr. 51). Die Gebührenfestsetzung und der Gebühreneinzug durch diesen Dritten sind noch zwingend in der Abwassersatzung zu regeln (§ 2 Abs. 3 KAG).

## 6.5 Straßen sowie Parkierungseinrichtungen

### 6.5.1 Erschließungs- und Anschlussbeiträge

#### Satzungsrecht

- 53 In Bebauungsplänen (z.B. „Obere Schray“ und „Adelsbach“) wird das Maß der baulichen Nutzung teilweise nicht durch die Zahl der Vollgeschosse, sondern durch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen (Trauf- und Firsthöhe) bestimmt. Die Abwasser- und Erschließungsbeitragssatzung enthalten diesbezüglich, mit Ausnahme von unterschiedlichen Rundungsregelungen, gleichlautende Bestimmungen zur Umrechnung der Höhe der baulichen Anlagen in die Zahl der Vollgeschosse. Es wird empfohlen, die bei Bruchzahlen teilweise unterschiedlichen Auf- und Abrundungsregelungen bei der Ermittlung des Nutzungsmaßes anzugleichen.

#### Anliegerbeiträge

- 54 Die stichprobenweise Prüfung der Veranlagung der Anliegerbeiträge hat ergeben, dass das Beitragswesen von der Verwaltung ordnungsgemäß und sachgerecht erledigt wird. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.
- 55 Zur internen Verrechnung der Abwasserbeiträge für Stadtgrundstücke ist zu bemerken, dass die Ausgabebuchung vereinzelt nicht bei der bei kameraler Haushaltsführung anzuwendenden VwV Gliederung und Gruppierung vorgesehenen Gruppierung 932, sondern bei Gruppierung 944 (z.B. Grundstücke für Feuerwehrhaus Zipfelbach und Kinderhaus Seewasen) erfolgt ist. Auch ist die interne Verrechnung für das Feuerwehrhaus Zipfelbach nicht vollumfänglich satzungskonform vorgenommen worden, da bei der Berechnung des Abwasserbeitrags die Rundungsregelungen der damals anzuwendenden Abwassersatzung vom 09.12.1991 nicht beachtet wurden.
- 56 Ergänzend ist festzustellen, dass für Stadtgrundstücke teilweise Ablösungsvereinbarungen zwischen dem für die Beitragsveranlagung zuständigen Stadtentwicklungsamt und dem Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr<sup>1</sup> abgeschlossen bzw. Beitragsbescheide erlassen wurden. Für die städtischen Grundstücke ist eine Ablösung der Beiträge nicht möglich, da die Stadt nicht in einer Sache zugleich Gläubiger und Schuldner sein kann (sog. Konfusion, analog § 429 Abs. 2 BGB und BVerwG, Urt. v. 21.11.1983 - C 29.82). Die Ablösungen sind daher nur als Berechnungsgrundlage für die interne Verrechnung (§§32 Abs. 1 i.V.m. 16, 24 KAG) anzusehen. Ergänzend wird auf die GPA-Mitteilung 4/2020 verwiesen.

---

<sup>1</sup> Ehemals Grundstücks- und Gebäudemanagement

## 6.5.2 Finanzierung von Straßen und Parkierungseinrichtungen

### Kostenbeteiligung Straßenbaulastträger

- A 57 Gemäß einer Aufstellung der Verwaltung vom 04.05.2020 sind im Jahr 2018 innerhalb der Ortsdurchfahrt Breuningsweiler Haselsteinstraße und Buocher Straße der K 1913 umfangreiche Kanalerneuerungsmaßnahmen, die auch der Straßenentwässerung dienen, in geschlossener Bauweise durchgeführt worden (ca. 248,80 lfm in der Haselsteinstraße und 162,70 lfm in der Buocher Straße). Nach Nr. 14 Abs. 4 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) bzw. nach § 43 Abs. 5 StrG hat sich der jeweilige Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Erneuerung (beim Inliner-Verfahren mit den hälftigen Pauschalsätzen) zu beteiligen. Der Anspruch ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und die Kostenbeteiligungen des Landkreises sind noch geltend zu machen. Auf das Rundschreiben Nr. 346/2011 des Landkreistags sowie den GPA-Geschäftsbericht 2006, 22 f. wird verwiesen.
- A 58 Aus dem Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung 2017 geht hervor, dass eine Kostenbeteiligung des Landratsamtes für die Kanalauswechslung OD Höfen Bürger Straße seit 2013 als Sonderposten geführt wird (Inventar-Nr. 211-9845). Die Kostenbeteiligung ist vom Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung (Produktgruppe 53.80) zu den Straßen (Produktgruppe 54.10) umzubuchen, da die Gebührenzahler sonst doppelt entlastet werden (über Straßenentwässerungskostenanteile einerseits und über die Auflösungen des Ertragszuschusses der Kostenbeteiligung bzw. des Sonderpostens andererseits; vgl. GPA-Geschäftsbericht 1991, 37). Gleichzeitig wird empfohlen, die Sonderposten der Abwasserbeseitigung noch auf weitere, diesbezügliche Kostenbeteiligungen zu untersuchen. Künftige Kostenbeteiligungen anderer Straßenbaulastträger sind unmittelbar unter der Produktgruppe 54.10 zu veranschlagen und zu buchen.

## **7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtbau Winnenden in den Wirtschaftsjahren 2016 bis 2018**

### **7.1 Betriebsverhältnisse**

#### **Gegenstand und Rechtsverhältnisse**

59 Der Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 02.02.2016 (Vorlagen-Nr. 018/2016) zum 01.03.2016 gegründet. Der Gegenstand und die Rechtsverhältnisse sind in der Betriebssatzung (BS) vom 02.02.2016 geregelt (§ 3 Abs. 2 EigBG).

Zweck des Eigenbetriebs ist es, im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung vorrangig eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen. Hierzu kann der Eigenbetrieb Immobilien erwerben, errichten, anmieten, betreuen, bewirtschaften und verwalten sowie Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben oder sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen (§ 1 Abs. 2 und 3 sowie 6 BS).

Als Stammkapital sind 25 TEUR festgesetzt worden (§ 2 BS). Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat sowie der Oberbürgermeister zuständig. Die Aufgaben eines Betriebsausschusses werden vom Verwaltungsausschuss sowie vom Technischen Ausschuss wahrgenommen (§§ 3 bis 5 BS). Die Eröffnungsbilanz wurde am 26.06.2018 (Vorlagen-Nr. 115/2018) festgestellt.

#### **Kasse und Buchführung**

60 Die Kassengeschäfte der Sonderkasse des Eigenbetriebs werden von der Stadtkasse als fremdes Kassengeschäft (verbundene Sonderkasse gem. § 98 Satz 2 GemO mit eigenem Girokonto) mit erledigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 8 DA-Kasse).

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften der Kommunalen Doppik Anwendung (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG). Die Buchführung erfolgt dabei unter Verwendung des ADV-Verfahrens „Finanz+ (NKHR)“.

#### **Örtliche Prüfung**

61 Die Jahresabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind nach dem gewonnenen Eindruck der GPA durch das RPA in den geprüften Bereichen sachgemäß und sachkundig örtlich geprüft worden, so dass die überörtliche Prüfung - hierauf abgestimmt - eingeschränkt werden konnte (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 Gem-PrO).

## 7.2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

### Bilanz

Bilanz zum 31.12.	EB	2016	2017	2018	Veränderung
	2016	2016	2017	2018	EB 2016 zu 2018
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<b>AKTIVA</b>					
Immaterielle Vermögensgegenstände				9	9
Sachvermögen	348	340	784	1.336	988
Finanzvermögen		98	59	438	438
Aktive Rechnungsabgrenzung					
Geleistete Investitionszuschüsse					
Nicht gedeckter Fehlbetrag					
<b>Summe Aktiva</b>	<b>348</b>	<b>438</b>	<b>843</b>	<b>1.783</b>	<b>1.435</b>
<b>PASSIVA</b>					
Eigenkapital	341	341	343	374	33
Sonderposten (Zuwendungen)	7	7	6	5	-2
Rückstellungen					
Verbindlichkeiten		86	488	1.360	1.360
Passive Rechnungsabgrenzung		4	6	44	44
<b>Summe Passiva</b>	<b>348</b>	<b>438</b>	<b>843</b>	<b>1.783</b>	<b>1.435</b>

62 Zur Gründung des Eigenbetriebs wurde Sachvermögen aus dem Vermögen der Stadt<sup>1</sup> eingebracht, welches durch Stammkapital (25 TEUR) und eine Kapitaleinlage (316 TEUR) finanziert worden ist. Für eine Sachspende in Höhe von 7 TEUR wurde ein Sonderposten in deckungsgleicher Höhe bilanziert. Hieraus resultierte eine Bilanzsumme von 348 TEUR.

Bei einem Vergleich der Eröffnungsbilanz zum 01.03.2016 mit der Schlussbilanz zum 31.12.2018 hat sich das Bilanzvolumen im Prüfungszeitraum um 1.435 TEUR erhöht. Da die Investitionen<sup>2</sup> die Abschreibungen und Anlagenabgänge übertrafen, hat das Sachvermögen um 997 TEUR zugenommen. Im Finanzvermögen ist neben den Forderungen (hauptsächlich aus der Unterbringung in Anschlussunterkünften sowie im Jahr 2016 und 2017 aus den Zuwendungen durch die Stadt) auch der jeweilige Kassenbestand (31.12.2018: 373 TEUR) abgebildet.

<sup>1</sup> Vier Flurstücke (92/2; 92/3; 92/4; 145) inklusive deren Bebauung

<sup>2</sup> Insbesondere: Erwerb des Grundstücks und Gebäudes Höfener Straße 7 sowie des Grundstücks Gerberstraße 34, Planungs- und Investitionsmaßnahmen Gerber-, Forchenwald- und Robert-Boehringer-Straße

Auflösungsbedingt haben sich die Sonderposten geringfügig vermindert. Im Jahr 2017 wurden erstmalig auch die Vorräte bilanziert, was zu einer Erhöhung der Kapitaleinlage auf 318 TEUR geführt hat. Des Weiteren hat das Eigenkapital durch die Zuführung des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses 2018 (31 TEUR; vgl. Rdnr. 63) zur entsprechenden Rücklage weiter zugenommen. Der deutliche Anstieg der Verbindlichkeiten ist insbesondere auf die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Kredite zurückzuführen. Die Verschuldung aus Fremdkrediten zum 31.12.2018 beträgt 1.000 TEUR.

### Ergebnisrechnung

	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis
	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	56	66	
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	1	1	1
Sonstige Transfererträge			
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	72	130	909
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1	1	52
Kostenerstattungen und Kostenumlagen			
Zinsen und ähnliche Erträge			
Aktiverte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen			
Sonstige ordentliche Erträge			1
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>130</b>	<b>198</b>	<b>963</b>
Personalaufwendungen			
Versorgungsaufwendungen			
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81	126	821
Abschreibungen	11	15	18
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			1
Transferaufwendungen			
Sonstige ordentliche Aufwendungen	38	57	92
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>130</b>	<b>198</b>	<b>932</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>			<b>31</b>
Außerordentliche Erträge			
Außerordentliche Aufwendungen			
<b>Sonderergebnis</b>			
<b>Gesamtergebnis</b>			<b>31</b>

- 63 Nach dem Rumpfgeschäftsjahr 2016 ist das Wachstum des Volumens der Ergebnisrechnung zunächst auf das erste vollständige Geschäftsjahr des Eigenbetriebs und im Jahr 2018 auf die deutliche Ausweitung der Aufgabenerfüllung zurückzuführen.

In den ersten beiden Jahren haben die Aufwendungen die betrieblichen Erträge übertraffen. Um die Ergebnisrechnungen ausgeglichen abzuschließen, sind daher jeweils entsprechende Zuschüsse von der Stadt an den Eigenbetrieb geleistet worden, welche in den „Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen“ ersichtlich sind. Bei einem ordentlichen Ergebnis von 31 TEUR im Jahr 2018 sind die Zuschüsse entbehrlich gewesen.

Die Ergebnisentwicklung ist insbesondere von den zur Verfügung stehenden Wohneinheiten sowie den Belegungszahlen geprägt und hiervon abhängig. Waren zum 31.12.2017 von den für die Anschlussunterbringung zur Verfügung stehenden 72 Plätzen 71 vergeben, so wurden zum 31.12.2018 bereits 336 Plätze vorgehalten und hiervon 274 belegt („Erträge für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen“). Ergänzend wurden durch die Versorgung der Einwohner Mieterträge vereinnahmt („sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte“). Zur Bereitstellung von Wohnraum sind durch die zunehmende Nutzung und den steigenden Bedarf höhere Aufwendungen aufzubringen gewesen („Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“).

Für die Inanspruchnahme von städtischen Mitarbeitern ist ein Ersatz zu leisten, welcher in den „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ abgebildet worden ist. Mit der Erweiterung des Sachvermögens geht eine Zunahme der „Abschreibungen“ sowie des „Zinsaufwands“ einher.

#### **Finanzplanung bis 2023<sup>1</sup>**

64 Nach der Haushalts- und Finanzplanung bis 2023 stehen den Investitionen von 13.101 TEUR und den Auszahlungen für Kredittilgungen von 950 TEUR, Zahlungsmittelüberschüsse des Ergebnishaushalts von 576 TEUR, Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuschüssen von 2.377 TEUR sowie Einzahlungen aus Kreditaufnahmen von 10.969 TEUR gegenüber.

Bei planmäßigem Verlauf könnte sich das Bilanzvolumen um 12.305 TEUR erhöhen, Auf der Aktivseite würde sich investitionsbedingt ein Anstieg des Sachvermögens um 12.434 TEUR ergeben, da den geplanten Investitionen niedrigere Vermögensabgänge und Abschreibungen gegenüberstehen. Die Entwicklung des Finanzvermögens wäre von einer Abnahme der liquiden Mittel in Höhe von 129 TEUR geprägt. Auf der Passivseite würde das Eigenkapital unverändert bleiben. Durch die erwarteten Investitionszuwendungen sollen die Sonderposten um 2.286 TEUR zunehmen. Die langfristigen Verbindlichkeiten würden durch die Aufnahmen von Krediten zur Finanzierung der geplanten Investitionen einen Zuwachs von 10.019 TEUR erfahren.

<sup>1</sup> Bei den Planzahlen ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie derzeit noch nicht abschätzbar sind und ggf. eine situationsbezogene Neubewertung und Fortschreibung der Finanzplanung durch den Eigenbetrieb erfordern.

### 7.3 Ergebnis der Sachprüfung

- 65 Nachfolgende Feststellungen basieren auf dem aktuellen Rechtsstand zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung bzw. auf der zum Zeitpunkt der Feststellung der Jahresabschlüsse maßgebenden Rechtslage. Hinsichtlich der Korrektur und der Anwendungshinweise wird auf die Novellierung des Eigenbetriebsrechts im Zusammenhang mit der Anwendung der Kommunalen Doppik für das Haushalts- und Rechnungswesen der Eigenbetriebe hingewiesen. Mit der Anwendung der Novellierung (bis spätestens 01.01.2023) bietet es sich an, die sich daraus ergebende Rechtslage vor Änderungen nochmals zu prüfen.

#### 7.3.1 Eröffnungsbilanz Kommunale Doppik

##### Formales

- 66 Nach Art. 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist die Eröffnungsbilanz zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Kommunale Doppik angewendet wird, aufzustellen und spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde und dem RPA vorzulegen. Sie soll vom RPA innerhalb von sechs Monaten geprüft und anschließend festgestellt werden. Die Eröffnungsbilanz ist am 14.05.2018 aufgestellt und vom Gemeinderat am 26.06.2018 festgestellt worden. Beide Fristen sind dabei nicht eingehalten worden.
- 67 Bei der Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat ist im Beschlussvorschlag lediglich auf die Anlage zur Gemeinderatsvorlage verwiesen worden. Dies ist nicht ausreichend. In den Beschlussvorschlag ist der konkrete Feststellungsbeschluss mit dem vorgeschriebenen Mindestinhalt aufzunehmen (vgl. VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018, Anlage 20).

##### Rücklagen

- 68 In der Eröffnungsbilanz ist auf der Passivseite unter dem Bilanzposten 1.2 „Rücklagen“ eine Kapitalrücklage (Bilanzposten 1.2.1) in Höhe von insgesamt 316 TEUR ausgewiesen. Diese entspricht in der Höhe den eingebrachten Vermögensgegenständen (348 TEUR), vermindert um die Finanzierung durch das festgesetzte Stammkapital (25 TEUR) sowie durch Investitionszuweisungen (7 TEUR). In der Kommunalen Doppik gibt es nach derzeitiger Rechtslage keine Kapitalrücklage. Es sind lediglich Ergebnissrücklagen für Überschüsse des ordentlichen und des Sonderergebnisses vorgesehen. Zweckgebundene Rücklagen können ausschließlich in den in § 23 Satz 2 und 3 GemHVO abschließend geregelten Fällen gebildet werden. Diese Voraussetzungen sind beim Eigenbetrieb Stadtbau nicht gegeben, sodass eine Bilanzierung als zweckgebundene Rücklage ebenso ausscheidet. Der bilanzierte Ansatz ist daher nachzeitigem Rechtsstand unter dem Bilanzposten „Basiskapital“ auszuweisen (§ 52 Abs. 4

GemHVO; Bilanzposten 1.1). Sobald der Eigenbetrieb die Novellierung des Eigenbetriebsrechts anwendet, wäre der Ausweis einer Kapitalrücklage grundsätzlich möglich.

### **7.3.2 Jahresabschluss - Formales**

- 69 Die Feststellung des ersten Jahresabschlusses (2016) ist am 26.06.2018 und damit verspätet erfolgt (§ 95b Abs. 1 Satz 2 GemO). Dies ist auf die verzögerte Feststellung der Eröffnungsbilanz zurückzuführen (vgl. Rdnr. 66).
- 70 Der Feststellungsbeschluss in den Sitzungsvorlagen entspricht im Prüfungszeitraum teilweise nicht den gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorgaben. Demnach muss dieser die Angaben nach Anlage 20 zu § 95b Abs. 1 GemO der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 enthalten. Ein Verweis auf die Anlage sowie ein ausschließlicher Ausweis von Angaben in der Anlage zur Sitzungsvorlage genügt dabei nicht. Um künftige Beachtung wird gebeten.

### **7.3.3 Ergebnisausgleich**

- 71 Im Prüfungszeitraum sind unterjährig von der Stadt Winnenden zur Sicherstellung der Liquidität Zahlungen, welche ergebniswirksam erfasst wurden, empfangen worden. Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten ist zunächst das Ergebnis ohne Berücksichtigung dieser Zuwendungen ermittelt worden. Das sich dadurch für die Jahre 2016 und 2017 ergebende, negative ordentliche Ergebnis ist anschließend durch die erhaltenen Zahlungen ausgeglichen, der übersteigende Betrag an den Kernhaushalt zurückerstattet worden. Folglich ist der Jahresabschluss mit ausgeglichenen Ergebnisrechnungen auf- und festgestellt worden. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 ist ermittelt worden, dass die erwirtschafteten Erträge die Aufwendungen übersteigen. Folglich sind die empfangenen Zahlungen in gesamter Höhe zurückerstattet und der Jahresabschluss anschließend mit dem entsprechenden positiven ordentlichen Ergebnis festgestellt worden.

Zur Ermittlung des Ergebnisses sind die Gesamterträge den Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 Abs. 3 GemHVO). Dabei sind Erträge in dem Jahr zu berücksichtigen dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO). Es dürfen hierbei lediglich wertaufhellende, aber keine wertbegründenden Tatbestände berücksichtigt werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO). Die Ermittlung des Ergebnisses des Eigenbetriebs sowie dessen Feststellung durch den Gemeinderat, welche einen Beschluss zur Ergebnisverwendung beinhaltet, kann erst nach dem Haushalts-

jahr erfolgen. Somit ist eine Berücksichtigung der empfangenen Zahlungen als Ausgleichsinstrument nicht zulässig gewesen. Die ordentlichen Ergebnisse hätten in voller Höhe, unter Berücksichtigung der erhaltenen Zahlungen, ausgewiesen und festgestellt werden müssen. Etwaige Rückerstattungen an die Stadt hätten im Rahmen der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung erfolgen müssen.

Durch die Neufassung des Eigenbetriebsrechts wird es hier zu einer angepassten Sichtweise kommen. Insoweit wird bezüglich der Anpassung der Vorgehensweise empfohlen, den neuen Rechtsstand abzuwarten und diesen zu berücksichtigen.

## 8 Betätigungsprüfung

### 8.1 Allgemeines

#### 8.1.1 Beteiligungsübersicht

72 Die Stadt war zum 31.12.2017 an folgenden Unternehmen und Einrichtungen in Privat-rechtsform mit mehr als 25 % (im Folgenden: Beteiligungsunternehmen) beteiligt:

Unternehmen		Gezeichnetes Kapital zum 31.12.2017 TEUR	Beteiligung der Stadt	
			Unmittelbar %	Mittelbar %
1.	Stadtwerke Winnenden GmbH	500	100,00	
	1.1. Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH	200		74,90
	1.2. Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH	2.000		74,90
	1.3. Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG	100		51,00
	1.3.1 Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH	25		100,00

#### Änderungen bei den wesentlichen Beteiligungen im Prüfungszeitraum

73 Die im Jahr 2012 als sog. „Vorratsgesellschaft“ gegründete „Netzgesellschaft Winnenden mbH“ (Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2012 und Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde unter Auflagen vom 31.05.2012) ist zum 01.10.2013 in die „**Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH**“ umgewandelt worden. Ursächlich war das Auslaufen der Konzessionsverträge für Strom und Gas zum 31.12.2012. Im Zuge der Konzessionsvertragsverhandlungen bzw. -vergabe für Gas einigten sich die EnBW Regional AG sowie die Stadtwerke Winnenden GmbH auf die Übernahme, die Bereitstellung und den Betrieb des Gasversorgungsnetzes im Rahmen einer strategischen Partnerschaft, welche durch die gemeinsame Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH (Anteil Stadtwerke Winnenden GmbH: 74,9 %; Anteil EnBW Regional AG: 25,1 %) erfolgen soll (Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2013 und Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 21.08.2013). In diesem Zusammenhang wurde das Stammkapital von 25 TEUR auf 200 TEUR erhöht.

Hinsichtlich der Konzessionsvertragsverhandlungen bzw. -vergabe für Strom ist vom Gemeinderat, ebenfalls am 23.07.2013, die Vergabe der Stromkonzession an die zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierende „**Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH**“

beschlossen worden. Diese Gesellschaft ist am 30.07.2014 von der Stadtwerke Winnenden GmbH (74,9 %) gemeinsam mit der Energiedienstleistungen Remstal GmbH (25,1 %) neu gegründet worden (Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2014 und Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 01.07.2014).

74. Im Jahr 2016 wurde das Beteiligungsportfolio erweitert. Am 21.12.2016 ist die „**Fernwärme GmbH & Co. KG**“ gemeinsam durch die Stadtwerke GmbH (51 %) und die STEAG New Energies GmbH neu gegründet worden (Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016 und Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 14.12.2016). Die Komplementärin dieser Gesellschaft, die „**Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH**“, wurde in diesem Zusammenhang durch die Fernwärme GmbH & Co. KG als Alleingesellschafterin zusätzlich gegründet (Einheits-GmbH & Co. KG).

### 8.1.2 Örtliche Betätigungsprüfung

75. Der Gemeinderat hat am 20.03.2001 beschlossen, dem RPA die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (Betätigungsprüfung i.S.v. § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO) als weitere Aufgabe zu übertragen. Aufgrund der Abordnung des RPA-Leiters zur Stadtwerke GmbH als Geschäftsführer (vom 01.10.2012 bis 31.10.2013 sowie ab dem 01.07.2015) sind im Prüfungszeitraum keine Betätigungsprüfungen erfolgt, insbesondere auch um Interessenskonflikte innerhalb des RPA durch die Funktionsausübungen in Personalunion zu vermeiden. In der Neufassung der Prüfungsordnung zum 10.04.2019 (Gemeinderatsbeschluss vom 09.04.2019) wurde eine Aussetzung der Aufgabenübertragung schriftlich niedergeschrieben (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Rechnungsprüfungsordnung). Durch die Entflechtung der Funktionen zum 01.01.2020 wurde durch Verfügung des Oberbürgermeisters (am 11.11.2019) diese nunmehr wieder aufgehoben.

### 8.1.3 Überörtliche Betätigungsprüfung

76. Gegenstand der überörtlichen Betätigungsprüfung war, ob die Steuerung- und Überwachung der Beteiligungsunternehmen (Rdnr. 72) durch die Stadt den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 17 Abs. 1 GemPrO), insbesondere

- (1) die Einhaltung der der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegten Gesellschaftsgegenstände,
- (2) die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Befugnisse und Möglichkeiten zur Einflussnahme auf bedeutende Gesellschaftsangelegenheiten unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten sowie

- (3) die Wahrnehmung der städtischen Interessen in den Gesellschaftsorganen durch die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt.

Dabei haben sich die weiteren Prüfungshandlungen exemplarisch auf die nachfolgend kurz dargestellten Beteiligungen an der Stadtwerke Winnenden GmbH sowie der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH und der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG (Rdnrn. 77 bis 79) bezogen. Die Unternehmen selbst, deren Unternehmenszweck und wirtschaftlichen Verhältnisse waren nicht unmittelbar Gegenstand der Prüfung. Hierzu wird auf die jeweiligen Berichte über die Jahresabschlussprüfungen verwiesen.

## 8.2 In die Betätigungsprüfung einbezogene Beteiligungen

### 8.2.1 Stadtwerke Winnenden GmbH

77 Gegenstand der Stadtwerke Winnenden GmbH (Stadtwerke GmbH) ist die Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und sonstiger Kunden in der Stadt Winnenden mit Energie und Wasser sowie die Erbringung der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, insbesondere Erzeugung, Handel und Verteilung von Strom, Gas und Wärme sowie Förderung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser. Der Betrieb der öffentlichen Bäder (kombiniertes Hallen- und Freibad „Wunnebad“ mit angeschlossenen Eispark und Mineralfreibad Höfen) sowie die Bereitstellung einer Leerrohrinfrastruktur zum Aufbau von Breitbandnetzen ergänzen den Unternehmensumfang (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 21.01.2015).

Die Stadtwerke GmbH ist eine 100 %ige Gesellschaft der Stadt Winnenden. Bis zum Wirtschaftsjahr 2007 war das Unternehmen im Wesentlichen für die **Wasserversorgung** zuständig. Zunächst erfolgte der Auf- und Ausbau des weiteren Geschäftsfelds der **Photovoltaik**. Mit Wirkung zum 01.01.2013 kam die Nahwärmeversorgung Hungerberg/Adelsbach durch Ausgliederung aus dem Haushalt der Stadt dazu. In diesem Zusammenhang wurde eine Stammkapitalerhöhung von 100 TEUR auf 101 TEUR beschlossen. Im Juni 2013 wurde der **Vertrieb von Strom und Gas** aufgenommen. Zusammen mit dem am Wunnebad im Oktober 2013 in Betrieb genommenen Blockheizkraftwerk (BHKW) sind die Grundlagen für einen steuerlichen Querverbund mit den **Bädern** und dem angeschlossenen **Eispark** geschaffen worden. Diese wurden rückwirkend zum 01.01.2014 auf die Stadtwerke GmbH übertragen, womit eine Stammkapitalerhöhung von 101 TEUR auf 500 TEUR (vollständig eingebracht) einherging. Die Bereitstellung einer **Leerrohrinfrastruktur** zum Aufbau von Breitbandnetzen ist als zusätzliche Ausweitung der Aufgaben beschlossen worden.

Die Stadtwerke GmbH sind jeweils zu 74,9 % an der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH und der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH beteiligt. Des Weiteren besteht seit 14.12.2016 eine Beteiligung in Höhe von 51 % an der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG. Alle drei Tochtergesellschaften führen ihre Ergebnisse an die Stadtwerke GmbH ab. Die Stadtwerke GmbH ihrerseits erbringt für die Stadt Winnenden sowie die Tochterunternehmen umfangreiche Dienstleistungen in den Bereichen Abrechnung, kaufmännische Betriebsführung und Kundenmanagement.

Zum 31.12.2017 bestehen aus der Übernahme von Ausfallbürgschaften, einschließlich Kontokorrentkrediten, Haftungsrisiken für die Stadt Winnenden in Höhe von 20.526 TEUR. Durch Kapitalzuführungen der Stadt Winnenden im Zuge der Erweiterungen des Gesellschaftsgegenstands sowie der Verpflichtungen durch die Beteiligungen der Gesellschaft (Erwerb des Gasverteilungs- sowie des Fernwärmenetzes) hat sich die Kapitalrücklage<sup>1</sup> von 227 TEUR auf 8.533 TEUR erhöht. Ferner leistet die Stadt Winnenden regelmäßig Ausgleichsleistungen für die Bädersparte. Im Gegenzug erhält sie Konzessionsabgaben aus der Wasserversorgung.

Die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 haben mit einem saldierten Gewinn von 284 TEUR abgeschlossen.

### 8.2.2 Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH

78 Gegenstand der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH (Stromnetzgesellschaft mbH) ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Betrieb, die Instandhaltung, der Ausbau und die Verpachtung von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 30.07.2014).

Mit einem Anteil in Höhe von 74,9 % ist die Stromnetzgesellschaft mbH eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke GmbH (vgl. Rdnr. 77). Gemeinsam mit der Energiedienstleistungen Remstal GmbH (25,1 %) wurde sie zunächst als Vorratsgesellschaft, mit dem Ziel der Übernahme des Stromverteilnetzes in der Stadt Winnenden und dessen Betrieb, am 30.07.2014 gegründet. Eine operative Tätigkeit wurde erst im Jahr 2016 aufgenommen. Mit Kaufvertrag vom 13.05.2016 und wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01.05.2016 wurde die Stromnetzgesellschaft mbH Eigentümerin des Stromverteilnetzes. In diesem Zusammenhang ist mit Gesellschafterbeschluss vom 01.08.2016 eine

<sup>1</sup> Entwicklung der Kapitalrücklage:

+145 TEUR für die Übernahme der Nahwärmeversorgung (2013), +1.700 TEUR für den Erwerb der Geschäftsanteile an der Gasnetzgesellschaft (entsprechende Kapitaleinlage in der Gasnetzgesellschaft) (2013), +2.642 TEUR für die Übernahme der Bäder (2014), +3.800 TEUR für den Erwerb des Fernwärmenetzes (entsprechende Kapitaleinlage in der Fernwärmegesellschaft) (2017) und +18 TEUR Zuführung aus der Gewinnrücklage (2017)

Erhöhung des Stammkapitals (gezeichnetes Kapital) von 25 TEUR auf 2.000 TEUR festgesetzt worden; dieses ist vollständig einbezahlt.

Die Verluste der ersten beiden Geschäftsjahre (-21 TEUR) wurden auf neue Rechnung vorgetragen und im Jahr 2016 mit dem Gewinn (129 TEUR) verrechnet. Der verbleibende Betrag (108 TEUR) wurde an die Gesellschafter ausgeschüttet. Übereinstimmend mit dem seit 29.11.2017 bestehenden Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtwerke GmbH wurde der Gewinn des Jahres 2017 (305 TEUR) abgeführt. Insgesamt ist im Prüfungszeitraum ein saldierter Gewinn von 413 TEUR erwirtschaftet worden.

### **8.2.3 Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG**

79 Gegenstand der Fernwärmeversorgung Winnenden GmbH & Co. KG (Fernwärme GmbH & Co. KG) ist die Fernwärmeversorgung in Winnenden, insbesondere der Bau und der Betrieb von Erzeugungsanlagen, auch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb der örtlichen Verteilungsanlagen sowie der Verkauf von Fernwärme und die Vermarktung des im Kraft-Wärme-Kopplungsprozess erzeugten Stroms (Nr. 2.1 des Gesellschaftsvertrages vom 14.12.2016).

Die Fernwärme GmbH & Co. KG wurde am 21.12.2016 gegründet und ist eine weitere Tochtergesellschaft der Stadtwerke GmbH (vgl. Rdnr. 77). Gesellschafter sind neben der Stadtwerke GmbH (51 %) die STEAG New Energies GmbH (49 %) als Kommanditisten und die Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH als Komplementärin. Das Gesellschaftskapital beträgt 100 TEUR und ist vollständig eingezahlt. Die Fernwärme GmbH & Co. KG hält gleichzeitig das vollständige Stammkapital der Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH in Höhe von 25 TEUR (Einheits-GmbH & Co. KG). Zum 31.12.2016 ist das Wärmenetz im geographischen Gebiet der Stadt Winnenden erworben worden, woran die Aufnahme der operativen Tätigkeit geknüpft ist.

Die Geschäftsjahre 2016 und 2017 haben mit einem Gewinn von 1.134 TEUR abgeschlossen, welcher entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag (Nr. 4.4 des Gesellschaftsvertrags) den Verrechnungskonten der Kommanditisten zugeschrieben worden ist.

### 8.3 Beteiligungsverwaltung

#### 8.3.1 Allgemeines

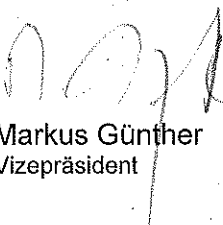
80 Die Beteiligungsverwaltung, als Bindeglied zwischen den Beteiligungsunternehmen und der Stadt, wird zum Zeitpunkt der Prüfung im Dezernat 3 von der Stadtkämmerei und dem Dezernenten wahrgenommen. Der Dezernent nimmt dabei an den Jour-fix-Terminen der Stadtwerke GmbH, in welchen alle zentralen Themen der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen besprochen werden, ebenso wie an allen Aufsichtsrats-sitzungen der Muttergesellschaft und der Tochterunternehmen teil. Als Vertreter der Stadt ist er damit in die strategischen Entscheidungen eingebunden. Eine konkrete Aufgabenbeschreibung und -zuordnung der Verwaltung der Beteiligungen ist allerdings noch nicht erfolgt.

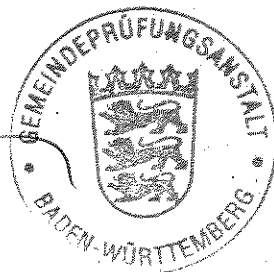
#### 8.3.2 Jahresabschlussprüfung und Offenlegung der Jahresabschlüsse

81 Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen sind im Prüfungszeitraum aufgrund gesetzlicher bzw. gesellschaftsvertraglicher Pflicht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und von Wirtschaftsprüfern geprüft worden. Die Prüfungen haben sich außerdem auf die Inhalte des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt. Dabei sind grundsätzlich jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt worden.

Stuttgart, 28.01.2021

Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

  
Markus Günther  
Vizepräsident



  
Florian Schlosser  
Prüfungsleiter

Stadt Winnenden				Übersicht über die HAUSHALTS- und FINANZWIRTSCHAFT					Anlage 1 Blatt 1
Bezeichnung		Gruppe	Zeile	2013 <sup>1)</sup>	2014	2015	2016	2017	
Einwohnerzahl am 30.06:			1	27.405	27.565	27.760	28.025	28.318	
VERWALTUNGSHAUSHALT	Bereinigte Gesamteinnahmen bzw. Gesamtausgaben <sup>2)</sup>	TEUR	0-2	2	59.693	61.387	69.778	71.417	76.837
	Steuern, steuerähnliche Einnahmen	TEUR	00-03	3	34.458	36.953	41.974	42.019	47.065
	Allgemeine Zuweisungen	TEUR	04-09	4	9.631	9.972	12.177	12.844	11.797
	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb <sup>3)</sup>	TEUR	1	5	13.750	12.674	13.654	14.812	16.168
	Sonst. Finanzeinnahmen <sup>4)</sup>	TEUR	2	6	1.854	1.788	1.973	1.742	1.807
	Allgemeine Zuführung vom VmH <sup>7)</sup> (UGr. 900)	TEUR	280	7					
	Fehlbetragsausgleich aus VmH (UGr. 995)	TEUR	29	8					
	Personalausgaben	TEUR	4	9	17.266	17.455	18.317	19.641	20.218
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand <sup>5)</sup>	TEUR	5/6	10	13.224	12.278	13.048	14.292	11.645
	Zuweisungen/Zuschüsse	TEUR	7	11	3.138	6.708	6.560	6.628	7.467
	Sonst. Finanzausgaben <sup>6)</sup>	TEUR	8	12	19.841	23.649	23.391	24.634	27.672
	Zinsausgaben	TEUR	80	13	3				
	Allgemeine Zuführung zum VmH (UGr. 300)	TEUR	860	14	6.221	1.297	8.462	6.222	9.835
	Saldierte Zuführung zum VmH (Zeile 14 abzügl. Zeile 7, 8)	TEUR		15	6.221	1.297	8.462	6.222	9.835
EUR Einw. <sup>8)</sup>			16	227 (271)	47 (215)	305 (269)	222 (317)	347 (375)	
VERMÖGENSHAUSHALT	Gesamteinnahmen/ Gesamtausgaben	TEUR	3	17	17.286	9.816	11.769	10.038	17.814
	Haushaltseinnahmereste	TEUR		18	1.313	930	859	843	
	Haushaltsausgabereste	TEUR		19	9.447	9.887	11.398	11.748	
	Investitionsausgaben	TEUR	92-96	20	15.900	8.274	8.640	9.480	9.002
	Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen	TEUR	98	21	1.292	1.534	279	64	-349
	Ordentl. Tilgung von Krediten	TEUR	970-977	22	77				
	Kreditbeschaffungskosten	TEUR	990	23					
	Zeilen 22 und 23 zusammen	TEUR		24	77				
		EUR Einw. <sup>8)</sup>		25	3 (34)	(34)	(33)	(42)	(41)
	Deckung v. Fehlbeträgen im VmH	TEUR	992	26					
	Zuführung an Rücklagen	TEUR	91	27	17	8	2.850	494	9.161
Entnahme aus Rücklagen	TEUR	31	28	4.059	2.864	28		304	
Fehlbetrag im VmH	TEUR	39	29						
Nettoinvestitionsrate (Zeile 15 abzügl. Zeile 24 bzw. Zeile 16 abzügl. Zeile 25)	TEUR		30	6.144	1.297	8.462	6.222	9.835	
	EUR Einw. <sup>8)</sup>		31	224 (237)	47 (181)	305 (236)	222 (275)	347 (334)	

Stadt Winnenden			Übersicht über die HAUSHALTS- und FINANZWIRTSCHAFT					Anlage 1 Blatt 2	
Bezeichnung			Zeile	2013	2014	2015	2016	2017	
STEUERN	HEBESÄTZE	Grundsteuer A	% <sup>8)</sup>	32	380 (332)	380 (334)	380 (335)	380 (337)	380 (337)
		Grundsteuer B	% <sup>8)</sup>	33	420 (374)	420 (375)	420 (379)	420 (381)	420 (383)
		Gewerbsteuer	% <sup>8)</sup>	34	370 (354)	370 (355)	370 (361)	370 (364)	370 (368)
	IST-EINNAHMEN	Grundsteuer A	EUR Einw. <sup>8)</sup>	35	2 (3)	2 (3)	2 (3)	2 (3)	2 (3)
		Grundsteuer B	EUR Einw. <sup>8)</sup>	36	177 (155)	175 (157)	180 (159)	180 (160)	178 (161)
		Gewerbsteuer	EUR Einw. <sup>8)</sup>	37	492 (687)	534 (667)	662 (702)	626 (751)	723 (760)
		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	EUR Einw. <sup>8)</sup>	38	501 (476)	520 (495)	548 (515)	561 (527)	620 (579)
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	EUR Einw. <sup>8)</sup>	39	48 (59)	49 (59)	61 (68)	62 (69)	76 (84)
	STEUER- KRAFT	Steuerkraftmesszahl <sup>9)</sup>	EUR Einw. <sup>8)</sup>	40	870 (918)	1.008 (1.013)	951 (1.055)	994 (1.064)	1.108 (1.103)
Steuerkraftsumme <sup>9)</sup>		EUR Einw. <sup>8)</sup>	41	992 (1.148)	1.260 (1.257)	1.197 (1.311)	1.243 (1.355)	1.420 (1.398)	
RÜCK- LAGE	Allgemeine Rücklage <sup>11)</sup>	TEUR	42	7.598	4.742	7.566	8.060	16.917	
	Sonderrücklagen <sup>12)</sup>	TEUR	43						
GESAMTSCHULDEN	SCHULDEN nach § 61 Nr. 38 GemH <sup>10)</sup>	Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und aus Kassenkrediten der Gemeinde <sup>10)</sup>	TEUR	44					
			EUR Einw. <sup>8)</sup>	45	(463)	(455)	(455)	(459)	(426)
		davon: Kassenkredite	TEUR	46					
		Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften <sup>15)</sup>	TEUR	47					
		Schulden nach § 61 Nr. 38 GemHVO	TEUR	49					
			EUR Einw. <sup>8)</sup>	50					
		Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und aus Kassenkrediten der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe) <sup>14)</sup>	TEUR	51					430
			EUR Einw. <sup>2)</sup>	52	(816)	(832)	(845)	(852)	15 (873)
		Gesamtschulden (Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)) <sup>14),16)</sup>	TEUR	53					430
			EUR Einw. <sup>2)</sup>	54	(1.279)	(1.287)	(1.300)	(1.311)	15 (1.299)
	Innere Darlehen	EUR	55						

1) Erstes Jahr des Prüfungszeitraums.

2) Gesamteinnahmen/-ausgaben ohne innere Verrechnungen (Untergr. 169/679), kalk. Einnahmen (Gr. 27), kalk. Kosten (Gr. 68).

3) Ohne innere Verrechnungen (Untergruppe 169).

4) Ohne kalkulatorische Einnahmen (Gruppe 27), Allgemeine Zuführung vom VmH (Untergruppe 280) in Zeile 7 und Fehlbetragsausgleich aus VmH (Gruppe 29) in Zeile 8.

5) Ohne innere Verrechnungen (Untergruppe 679) und kalkulatorische Kosten (Gruppe 68).

6) Ohne Zinsausgaben (Gruppe 80) in Zeile 13 und Allgemeine Zuführung zum VmH (Untergruppe 860) in Zeile 14, aber einschließlich Zuführungen zu Sonderrücklagen und Sondervermögen (Untergruppe 861).

7) Bis HJ 1998: Ggf. Gruppe 28 abzügl. der Rückführung von Sonderrücklagen nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO und von Sondervermögen (in Geld) bei Hst. 91(0).689.

8) In Klammern sind, soweit bekannt, die Durchschnittswerte der Gemeinden in BW (i. d. R. in der vergleichbaren Größengruppe) angegeben.

9) Nach den Bemessungsgrundlagen des zweitvorangegangenen Jahres (§§ 6, 38 FAG), bezogen auf die Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres (§ 30 Abs. 1 FAG, § 143 GemO).

10) Ohne Schulden der kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform (Eigen- und Beteiligungsgesellschaften).

11) Einschließlich etwaiger unzulässiger Sonderrücklagen.

12) Soweit zulässig.

13) Inkl. Kassenkredite und ohne Haushaltseinnahmereste für Kredite.

14) Ohne die in der Sonderrechnung für die Krankenhäuser nachgewiesenen Kredite.

15) Ohne Anteil Eigenbetriebe.

16) Ohne Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften.

Stadt Winnenden

Quoten je Einwohner	Vergleichszeitraum										Prüfungszeitraum					Finanzplanungszeitraum				
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022					
	27.626	27.526	27.643	27.618	27.862	27.405	27.565	27.760	28.025	28.318	28.411	28.234	28.599	28.124	30.076					
<b>Nettosteureinnahmen bzw. Steuerkraft - netto - (Kommunale Doppik)</b>																				
Grundsteuer (000/001)					4.968	4.913	4.884	5.030	5.065	5.221	5.105	5.226	5.447	5.487	5.748					
Gewerbesteuer (003)					18.506	13.270	14.646	18.316	17.502	19.957	18.000	22.700	20.000	20.000	20.540					
Erk. o. USt-anteil (01)					14.189	15.047	15.695	16.914	17.462	19.733	21.025	22.008	22.662	23.671	24.330					
Andere Steuern u. steuerähn. Einnahmen					896	1.228	1.728	1.714	1.970	2.154	1.921	2.174	2.220	1.981	1.581					
<b>Steuern</b>	<b>31.178</b>	<b>33.288</b>	<b>27.588</b>	<b>32.792</b>	<b>38.499</b>	<b>34.458</b>	<b>36.953</b>	<b>41.974</b>	<b>42.019</b>	<b>47.065</b>	<b>46.051</b>	<b>52.108</b>	<b>50.329</b>	<b>51.139</b>	<b>52.199</b>					
Steuerquote	1.129	1.209	998	1.187	1.382	1.257	1.341	1.512	1.499	1.662	1.621	1.846	1.760	1.756	1.736					
Externer Durchschnittswert	(1.248)	(1.098)	(1.084)	(1.216)	(1.378)	(1.412)	(1.415)	(1.486)	(1.529)	(1.635)										
Allg. Zuweisungen	9.121	8.051	8.684	6.062	9.655	9.631	9.972	12.177	12.844	11.797	13.277	13.111	11.728	12.375	13.655					
FAG-Quote	330	292	314	219	347	351	362	439	458	417	467	464	410	425	454					
Externer Durchschnittswert	(290)	(278)	(306)	(324)	(345)	(352)	(406)	(415)	(458)	(468)										
Allgemeine Umlagen (soweit steuerkraftabhängig)	16.718	19.620	20.009	23.140	20.315	19.718	23.299	23.163	24.555	27.589	26.833	28.512	28.241	28.085	27.394					
Umlagequote	605	713	724	838	729	720	845	834	876	974	944	1.010	987	964	911					
Externer Durchschnittswert	(704)	(747)	(745)	(723)	(756)	(784)	(851)	(857)	(880)	(906)										
<b>Nettosteureinnahmen/ Steuerkraft - netto -</b>	<b>23.581</b>	<b>21.719</b>	<b>16.263</b>	<b>15.714</b>	<b>27.839</b>	<b>24.371</b>	<b>23.626</b>	<b>30.988</b>	<b>30.308</b>	<b>31.273</b>	<b>32.495</b>	<b>36.707</b>	<b>33.816</b>	<b>35.429</b>	<b>36.460</b>					
Nettosteuerquote	854	789	588	569	999	889	857	1.116	1.081	1.104	1.144	1.300	1.182	1.216	1.279					
Ortlicher Durchschnitt im Zeitraum	(834)	(624)	(645)	(817)	(965)	(980)	(970)	(1.044)	(1.107)	(1.197)										
Externer Durchschnittswert																				
dto. Durchschnitt im Zeitraum								1.010	1.060				1.224							
<b>Verwaltungs- und Betriebsbereich (kammerl: einschl. Zinsen, ohne innere Verrechnungen und kalkulatorische Einnahmen und Ausgaben)</b>																				
1) Betriebs-einnahmen/-erträge	11.975	14.025	12.766	13.522	13.502	13.750	12.674	13.654	14.812	16.168	18.183	18.650	19.717	19.965	20.719					
Betriebs-einnahmen/ erträge (inkl. Auflösung SoPe)	433	510	462	490	483	502	460	492	529	571	640	661	689	686	689					
Betriebs-einnahmen -ertragsquote	(363)	(371)	(362)	(404)	(456)	(465)	(450)	(485)	(486)	(520)										
Externer Durchschnittswert																				
Sonst. Finanzeinnahmen/-erträge, sonst. Ordentliche Erträge	2.207	2.358	2.002	2.508	2.133	1.854	1.786	1.973	1.742	1.807	1.712	1.809	2.035	2.064	2.093					
Quote	80	86	72	97	77	68	65	71	62	64	60	64	71	71	70					
Externer Durchschnittswert	(122)	(96)	(139)	(116)	(116)	(197)	(106)	(94)	(85)	(97)										
<b>Summe</b>	<b>14.182</b>	<b>16.383</b>	<b>14.768</b>	<b>16.030</b>	<b>15.635</b>	<b>15.604</b>	<b>14.462</b>	<b>15.627</b>	<b>16.554</b>	<b>17.975</b>	<b>19.895</b>	<b>20.459</b>	<b>21.752</b>	<b>22.049</b>	<b>22.812</b>					
Ortlicher Durchschnitt im Zeitraum	513	595	534	590	561	569	525	563	591	635	700	725	761	757	758					
Externer Durchschnittswert																				
dto. Durchschnitt im Zeitraum								576	576			740								



Konto		Zeile	Finanzplanungszeitraum				
			2018	2019	2020	2021	2022
			TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
30	Steuern und ähnliche Abgaben	1	47.403	53.523	51.791	52.649	53.750
	davon						
3011	Grundsteuer A	2	45	46	47	47	50
3012	Grundsteuer B	3	5.060	5.180	5.400	5.440	5.698
3013	Gewerbesteuer	4	18.000	22.700	20.000	20.000	20.540
3021	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5	18.240	19.278	19.355	20.335	21.418
3022	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6	2.785	2.730	3.307	3.336	2.912
303	sonstige Gemeindesteuern	7	1.920	2.174	2.220	1.981	1.581
304	Steuerähnliche Erträge	8	1				
305	Ausgleichsleistungen	9	1.352	1.415	1.462	1.510	1.551
31	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	10	18.946	19.538	18.269	19.091	20.242
	davon						
311	Schlüsselzuweisungen	11	11.682	11.452	10.022	10.619	11.854
312	Bedarfszuweisungen	12					
313	Sonstige allgemeine Zuweisungen	13	243	244	244	246	250
314	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	14	7.021	7.842	8.003	8.226	8.138
315	Zuweisungen des Landes aus dem Aufkommen an der Grunderwerbssteuer	15					
318	Allgemeine Umlagen	16					
319	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	17					
316	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	18	1.718	1.755	2.039	2.082	2.142
32	Sonstige Transfererträge	19					
33	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	20	6.500	6.309	6.336	6.388	6.963
34*	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	21	1.267	1.369	1.684	1.615	1.685
348	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	22	1.677	1.375	1.655	1.674	1.791
36	Zinsen und ähnliche Erträge	23	117	114	119	118	117
37	aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	24					
35	sonstige ordentliche Erträge	25	1.595	1.695	1.916	1.946	1.976
	davon						
357	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	26			66	66	67
358	Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	27					
	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>28</b>	<b>79.223</b>	<b>85.678</b>	<b>83.809</b>	<b>85.563</b>	<b>88.666</b>

Konto		Zelle	Finanzplanungszeitraum				
			2018	2019	2020	2021	2022
			TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
40	Personalaufwendungen	29	22.230	23.327	25.949	26.840	27.234
41	Versorgungsaufwendungen	30					
42	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31	18.753	16.842	17.360	15.402	15.056
47	Abschreibungen	32	6.714	8.855	8.113	7.976	7.962
	davon auf Sachvermögen	33	6.714	8.765	8.073	7.936	7.922
45	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34	148	49	97	193	234
43	Transferaufwendungen	35	34.583	36.569	36.610	36.485	35.980
	davon						
431	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	36	7.750	8.057	8.369	8.400	8.586
432	Schuldendiensthilfen	37					
433	Sozialtransferaufwendungen	38					
434	Gewerbesteuerumlage	39	3.332	4.172	1.892	1.892	1.892
435	Allgemeine Zuweisungen	40					
4371	Allgemeine Umlagen an das Land (FAG-Umlage)	41	9.159	9.787	10.988	10.946	10.858
4372	Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreisumlage/ KVJS-Umlage)	42	14.282	14.543	15.351	15.237	14.634
4373	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	43					
439	Sonstige Transferaufwendungen	44					
44	Sonstige ordentliche Aufwendungen	45	2.329	2.191	2.473	2.079	2.142
	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	46	<b>84.757</b>	<b>87.833</b>	<b>90.602</b>	<b>88.975</b>	<b>88.608</b>
	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	47	<b>-5.534</b>	<b>-2.155</b>	<b>-6.793</b>	<b>-3.412</b>	<b>58</b>
50/53	Außerordentliche Erträge	48					
51/53	Außerordentliche Aufwendungen	49					
	<b>Sonderergebnis</b>	50					
	<b>Gesamtergebnis</b>	51	<b>-5.534</b>	<b>-2.155</b>	<b>-6.793</b>	<b>-3.412</b>	<b>58</b>

Konto	Zeile	Finanzplanungszeitraum					
		2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	
60	<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	1	47.403	53.523	51.791	52.649	53.750
	davon						
6011	Grundsteuer A	2	45	46	47	47	50
6012	Grundsteuer B	3	5.060	5.180	5.400	5.440	5.698
6013	Gewerbsteuer	4	18.000	22.700	20.000	20.000	20.540
6021	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5	18.240	19.278	19.355	20.335	21.418
6022	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6	2.785	2.730	3.307	3.336	2.912
603	sonstige Gemeindesteuern	7	1.921	2.174	2.220	1.981	1.581
604	Steuerähnliche Einzahlungen	8					
605	Ausgleichsleistungen	9	1.352	1.415	1.462	1.510	1.551
61	<b>Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	10	18.946	19.789	18.269	19.091	20.242
	davon						
611	Schlüsselzuweisungen	11	11.682	11.452	10.022	10.619	11.854
612	Bedarfszuweisungen	12					
613	sonstige allgemeine Zuweisungen	13	243	244	244	246	250
614	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	14	7.021	8.093	8.003	8.226	8.138
615	Zuweisungen des Landes aus dem Aufkommen an der Grunderwerbssteuer	15					
618	Allgemeine Umlagen u.a. Status Quo Ausgleich § 22 FAG	16					
619	Leistungsbeteiligung Umsetzung Grundsicherung Arbeitssuchende	17					
62	<b>Sonstige Transfereinzahlungen</b>	18					
63	<b>Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen</b>	19	6.500	6.519	6.536	6.588	7.163
64*	<b>Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	20	1.267	1.369	1.684	1.615	1.685
648	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21	1.677	1.375	1.655	1.673	1.791
66	<b>Zinsen und ähnliche Einzahlungen</b>	22	118	114	119	118	117
65	<b>Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen</b>	23	1.595	1.695	1.849	1.880	1.910
	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	24	77.506	84.384	81.903	83.614	86.658
70	<b>Personalauszahlungen</b>	25	22.230	23.327	26.074	26.840	27.234
71	<b>Versorgungsauszahlungen</b>	26					
72	<b>Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	27	18.753	16.842	17.360	15.426	15.056
75	<b>Zinsen und ähnliche Auszahlungen</b>	28	148	49	97	193	234
73	<b>Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)</b>	29	34.583	36.569	36.610	36.485	35.980
	davon						
731	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	30	7.750	8.057	8.369	8.400	8.586
732	Schuldendiensthilfen	31					
733	Sozialtransferauszahlungen	32					
734	Gewerbsteuerumlage	33					
735	Allgemeine Zuweisungen	34					
737	Allgemeine Umlagen	35	23.501	24.340	26.349	26.193	25.502
74	<b>Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen</b>	36	2.329	2.159	2.473	2.079	2.142
	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	37	78.043	78.946	82.614	81.022	80.646
	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 24 und 37)</b>	38	-537	5.438	-711	2.592	6.012

Konto		Zeile	Finanzplanungszeitraum				
			2018	2019	2020	2021	2022
			TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
681	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	39	1.257	1.780	2.833	6.178	5.178
689	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten aus Investitionstätigkeit	40	590	180	692	19	354
682/ 683	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	41	3.588	5.845	8.209	5.257	7.455
684- 686	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	42					
687/ 688	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	43	75	75	707	1.000	2.148
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>44</b>	<b>5.510</b>	<b>7.880</b>	<b>12.441</b>	<b>12.454</b>	<b>15.135</b>
782	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	45	2.494	2.023	6.313	1.219	1.210
787	Auszahlungen für Baumaßnahmen	46	11.063	11.052	17.401	20.241	13.833
783	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen	47	2.614	1.664	1.816	1.073	1.368
784- 786/ 788	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	48			1.400		
781	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	49	709	421	1.433	2.030	2.926
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>50</b>	<b>16.880</b>	<b>15.160</b>	<b>28.363</b>	<b>24.563</b>	<b>19.337</b>
	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 44 und 50)</b>	<b>51</b>	<b>-11.370</b>	<b>-7.280</b>	<b>-15.922</b>	<b>-12.109</b>	<b>-4.202</b>
	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus 38 und 51)</b>	<b>52</b>	<b>-11.907</b>	<b>-1.842</b>	<b>-16.633</b>	<b>-9.517</b>	<b>1.810</b>
691/ 692/ 694	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	53	883	141	9.180	9.990	
791/ 792/ 794/7833	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	54				459	959
	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 53 und 54)</b>	<b>55</b>	<b>883</b>	<b>141</b>	<b>9.180</b>	<b>9.531</b>	<b>-959</b>
	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus 52 und 55)</b>	<b>56</b>	<b>-11.024</b>	<b>-1.701</b>	<b>-7.453</b>	<b>14</b>	<b>851</b>
	nachrichtlich:						
	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	57	15.941	4.917	3.216	-4.237	-4.223
	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn	58					

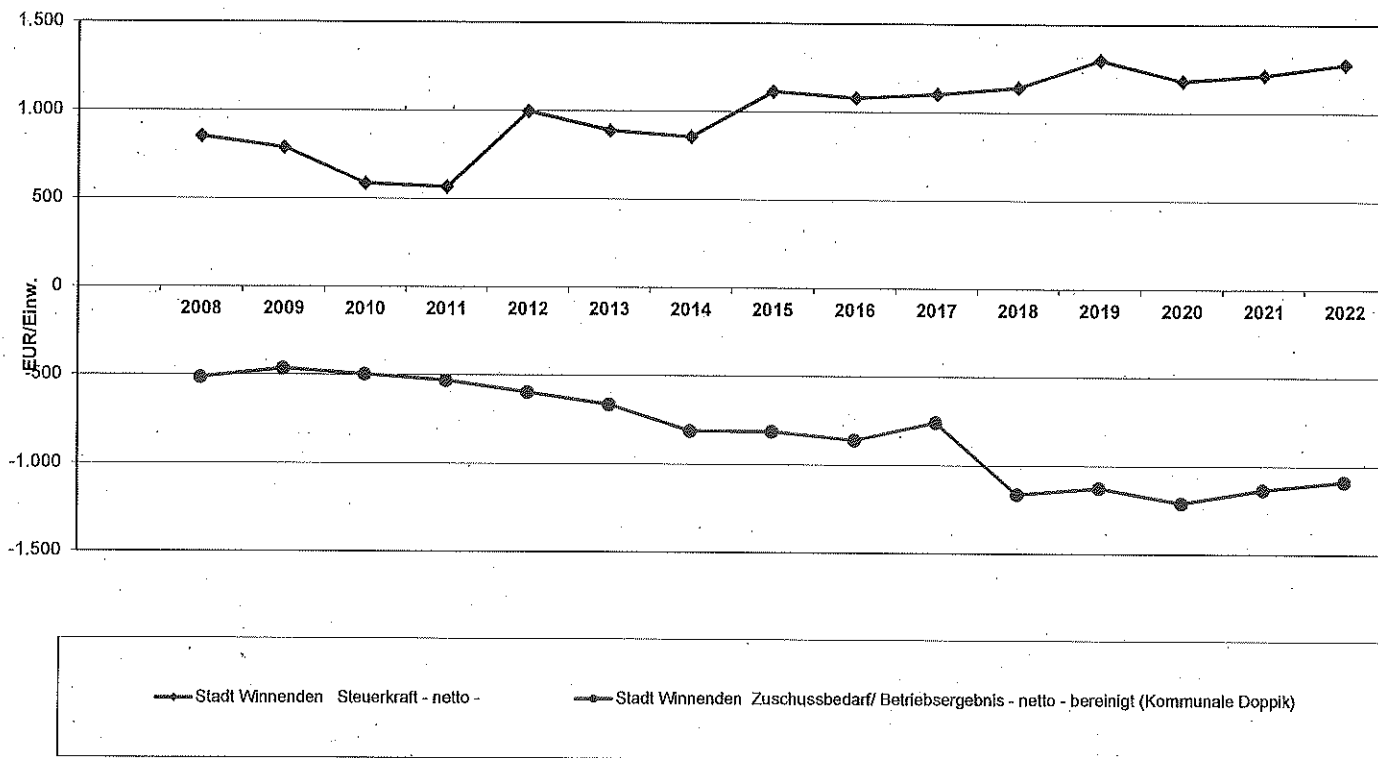
Stadt Winnenden		KOSTENDECKUNGSGRAD E ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN						
Haushaltsjahr		2012 (Basis)	2013	2014	2015	2016	2017	
Produktgruppe: Abwasserbeseitigung (53.80)	Betriebseinnahmen/-erträge 1)	TEUR	3.760	4.152	4.154	4.065	4.365	4.373
	- Betriebsausgaben/-aufwendungen 1)	TEUR	3.993	3.799	4.132	4.223	4.484	3.858
	<b>Betriebsergebnis</b> 2)	TEUR	-233	353	22	-158	-119	515
	+ Kostenüberdeckg. aus VJ 6)	TEUR	343	20	34	313	484	179
	- Kostenunterdeckg. aus VJ 6)	TEUR	132	82	95	79	59	69
	<b>Überschuss (+), Zuschussbedarf (-)</b> 7)	TEUR	-22	+291	-39	+76	+306	+625
	davon entfallen auf: Schmutzwasserbeseitigung	TEUR						
	Niederschlagswasserbeseitigung	TEUR						
Kostendeckungsgrad 8)		99%	107%	99%	102%	107%	116%	
Produktgruppe: Förderung von Kindern; Tageseinrichtungen und Tagespflege	Betriebseinnahmen/-erträge 1)	TEUR	2.548	2.639	2.570	3.078	3.541	3.903
	- Betriebsausgaben/-aufwendungen 1)	TEUR	6.529	7.324	9.405	10.320	11.182	11.533
	<b>Betriebsergebnis</b> 2)	TEUR	-3.981	-4.685	-6.835	-7.242	-7.641	-7.630
	+ Kostenüberdeckg. aus VJ 6)	TEUR						
	- Kostenunterdeckg. aus VJ 6)	TEUR						
	<b>Überschuss (+), Zuschussbedarf (-)</b> 7)	TEUR	-3.981	-4.685	-6.835	-7.242	-7.641	-7.630
Kostendeckungsgrad 8)		39%	36%	27%	30%	32%	34%	
Produktgruppe: Bäder (42.40)	Betriebseinnahmen/-erträge 1)	TEUR	41	37				
	- Betriebsausgaben/-aufwendungen 1)	TEUR	120	87				
	<b>Betriebsergebnis</b> 2)	TEUR	-79	-50				
	+ Kostenüberdeckg. aus VJ 6)	TEUR						
	- Kostenunterdeckg. aus VJ 6)	TEUR						
	<b>Überschuss (+), Zuschussbedarf (-)</b> 7)	TEUR	-79	-50				
Kostendeckungsgrad 8)		34%	43%					
Produktgruppe: Bäder (42.40)	Betriebseinnahmen/-erträge 1)	TEUR	1.057	1.129				
	- Betriebsausgaben/-aufwendungen 1)	TEUR	3.104	3.174				
	<b>Betriebsergebnis</b> 2)	TEUR	-2.047	-2.045				
	+ Kostenüberdeckg. aus VJ 6)	TEUR						
	- Kostenunterdeckg. aus VJ 6)	TEUR						
	<b>Überschuss (+), Zuschussbedarf (-)</b> 7)	TEUR	-2.047	-2.045				
Kostendeckungsgrad 8)		34%	36%					
Produktgruppe: sonstige Infrastruktureinrichtun- gen (57.50.06)	Betriebseinnahmen/-erträge 1)	TEUR	90	103				
	- Betriebsausgaben/-aufwendungen 1)	TEUR	155	137				
	<b>Betriebsergebnis</b> 2)	TEUR	-65	-34				
	+ Kostenüberdeckg. aus VJ 6)	TEUR						
	- Kostenunterdeckg. aus VJ 6)	TEUR						
	<b>Überschuss (+), Zuschussbedarf (-)</b> 7)	TEUR	-65	-34				
Kostendeckungsgrad 8)		58%	75%					

- 1) Summen der Betriebseinnahmen/-erträge bzw. -ausgaben/ aufwendungen des jeweiligen HA/HUA im VwH bzw. in der G+V-Rechnung bzw. Teilergebnishaushalte; Ergebnis ggf. in einer Nebenrechnung bereinigte Ergebnisse, einschl. empfangener und gewährter Zuweisungen und Zuschüsse, kalkulatorischer Kosten und internen Verrechnungen.
- 2) ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen.
- 3) Soweit in die Gebühren einkalkuliert. Bei mehrjähriger Gebührenkalkulation sind die jährlichen Kostenüber- und -unterdeckungen entsprechend den voraus kalkulierten Beträgen.
- 4) Summe Einnahmen/Erträge abzüglich Summe Ausgaben/Aufwendungen.
- 5) Verhältnis Summe der Einnahmen/Erträge zur Summe der Ausgaben/Aufwendungen.

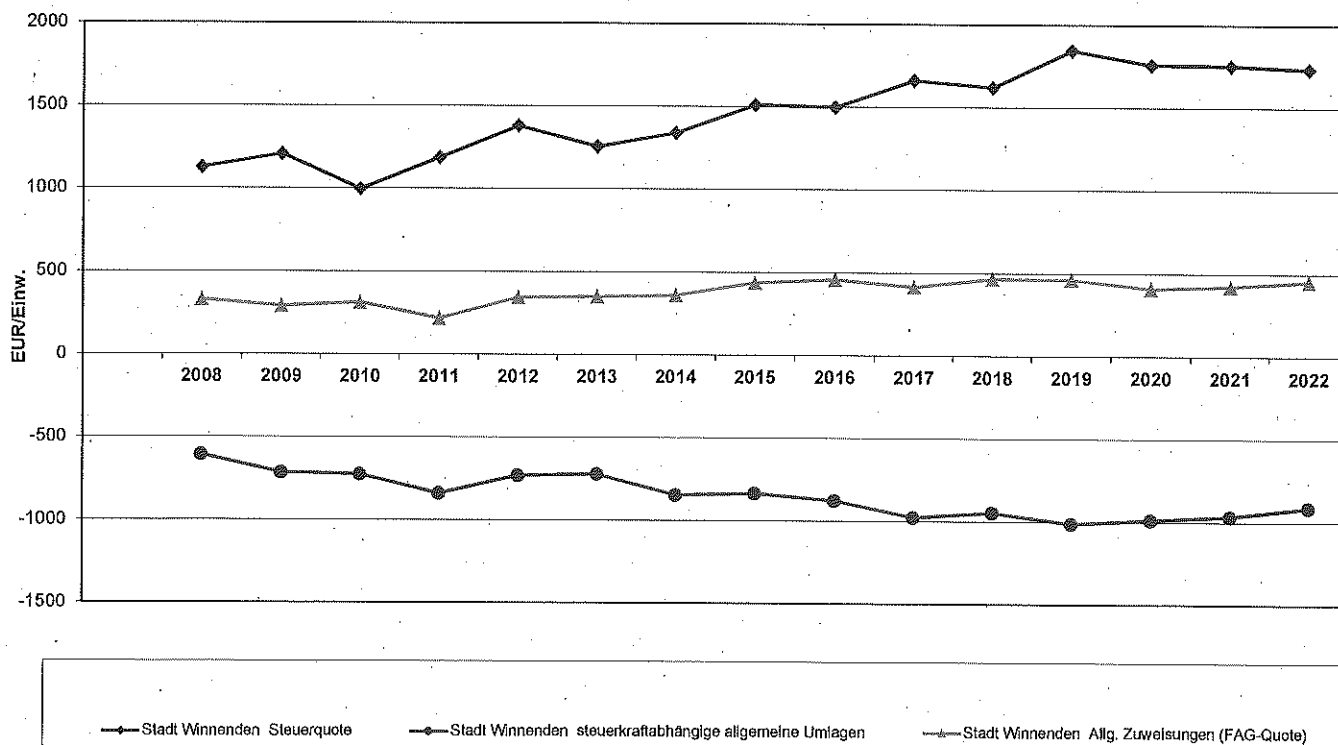
Stadt Winnenden			KOSTENDECKUNGSGRAD E ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN					
Haushaltsjahr			2012 (Basis)	2013	2014	2015	2016	2017
Produktgruppe: Friedhofs- und Bestattungswesen (55.30)	Betriebseinnahmen/-erträge 1)	TEUR	660	722	722	877	871	926
	- Betriebsausgaben/-aufwendungen 1)	TEUR	974	1.008	1.096	1.005	1.087	1.063
	<b>Betriebsergebnis</b> <sup>2)</sup>	TEUR	-314	-286	-374	-128	-216	-137
	+ Kostenüberdeckg. aus VJ <sup>6)</sup>	TEUR						
	- Kostenunterdeckg. aus VJ <sup>6)</sup>	TEUR						
	<b>Überschuss (+), Zuschussbedarf (-)</b> <sup>7)</sup>	TEUR	-314	-286	-374	-128	-216	-137
	Kostendeckungsgrad <sup>8)</sup>		68%	72%	66%	87%	80%	87%
Produktgruppe:	Betriebseinnahmen/-erträge 1)	TEUR						
	- Betriebsausgaben/-aufwendungen 1)	TEUR						
	<b>Betriebsergebnis</b> <sup>2)</sup>	TEUR						
	+ Kostenüberdeckg. aus VJ <sup>6)</sup>	TEUR						
	- Kostenunterdeckg. aus VJ <sup>6)</sup>	TEUR						
	<b>Überschuss (+), Zuschussbedarf (-)</b> <sup>7)</sup>	TEUR						
	Kostendeckungsgrad <sup>8)</sup>							
Produktgruppe:	Betriebseinnahmen/-erträge 1)	TEUR						
	- Betriebsausgaben/-aufwendungen 1)	TEUR						
	<b>Betriebsergebnis</b> <sup>2)</sup>	TEUR						
	+ Kostenüberdeckg. aus VJ <sup>6)</sup>	TEUR						
	- Kostenunterdeckg. aus VJ <sup>6)</sup>	TEUR						
	<b>Überschuss (+), Zuschussbedarf (-)</b> <sup>7)</sup>	TEUR						
	Kostendeckungsgrad <sup>8)</sup>							
Produktgruppe:	Betriebseinnahmen/-erträge 1)	TEUR						
	- Betriebsausgaben/-aufwendungen 1)	TEUR						
	<b>Betriebsergebnis</b> <sup>2)</sup>	TEUR						
	+ Kostenüberdeckg. aus VJ <sup>6)</sup>	TEUR						
	- Kostenunterdeckg. aus VJ <sup>6)</sup>	TEUR						
	<b>Überschuss (+), Zuschussbedarf (-)</b> <sup>7)</sup>	TEUR						
	Kostendeckungsgrad <sup>8)</sup>							
Produktgruppe:	Betriebseinnahmen/-erträge 1)	TEUR						
	- Betriebsausgaben/-aufwendungen 1)	TEUR						
	<b>Betriebsergebnis</b> <sup>2)</sup>	TEUR						
	+ Kostenüberdeckg. aus VJ <sup>6)</sup>	TEUR						
	- Kostenunterdeckg. aus VJ <sup>6)</sup>	TEUR						
	<b>Überschuss (+), Zuschussbedarf (-)</b> <sup>7)</sup>	TEUR						
	Kostendeckungsgrad <sup>8)</sup>							

- 1) Summen der Betriebseinnahmen/-erträge bzw. -ausgaben/ aufwendungen des jeweiligen HÄ/HUA im VwH bzw. in der G+V-Rechnung bzw. Teilergebnishaushalte; Ergebnis: ggf. in einer Nebenrechnung bereinigte Ergebnisse, einschl. empfangener und gewährter Zuweisungen und Zuschüsse, kalkulatorischer Kosten und internen Verrechnungen
- 2) ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen.
- 3) Soweit in die Gebühren einkalkuliert. Bei mehrjähriger Gebührenkalkulation sind die jährlichen Kostenüber- und -unterdeckungen entsprechend den voraus kalkulierten Beträgen anteilig angegeben.
- 4) Summe Einnahmen/Erträge abzüglich Summe Ausgaben/Aufwendungen.
- 5) Verhältnis Summe der Einnahmen/Erträge zur Summe der Ausgaben/Aufwendungen.

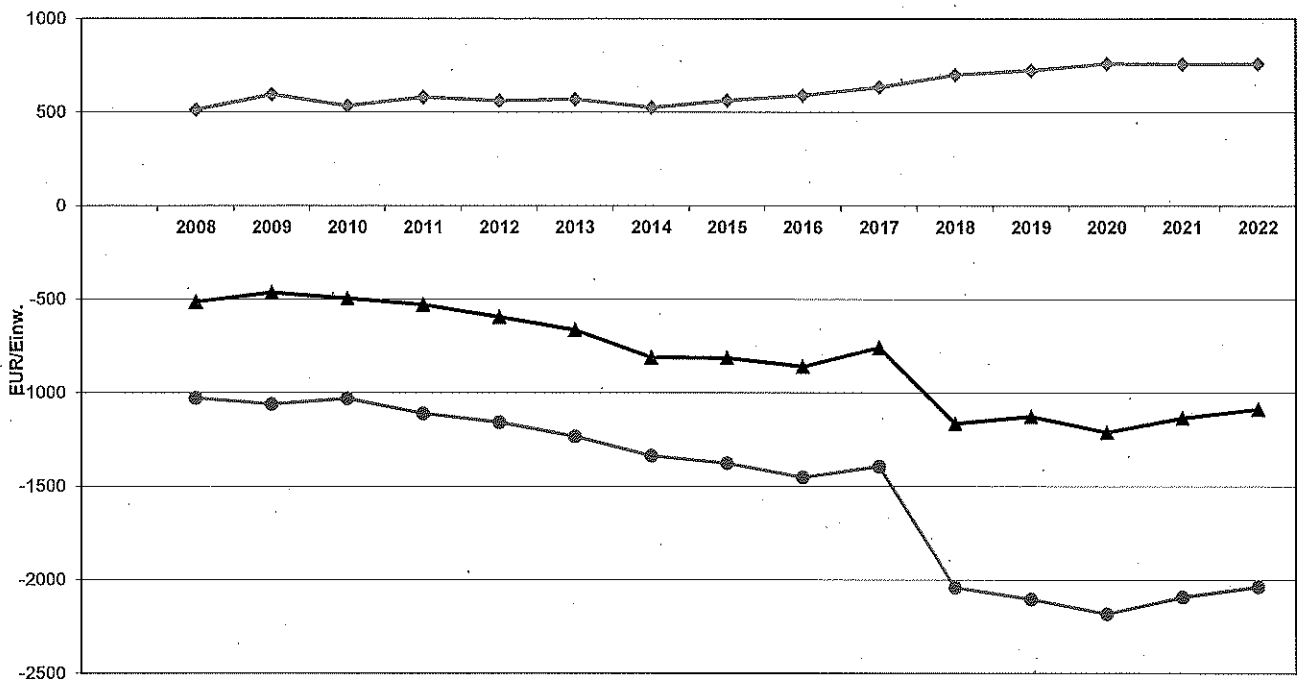
### Steuerkraft -netto- und Betriebsergebnis -netto- pro Einwohner



### Steuern und Umlagen pro Einwohner

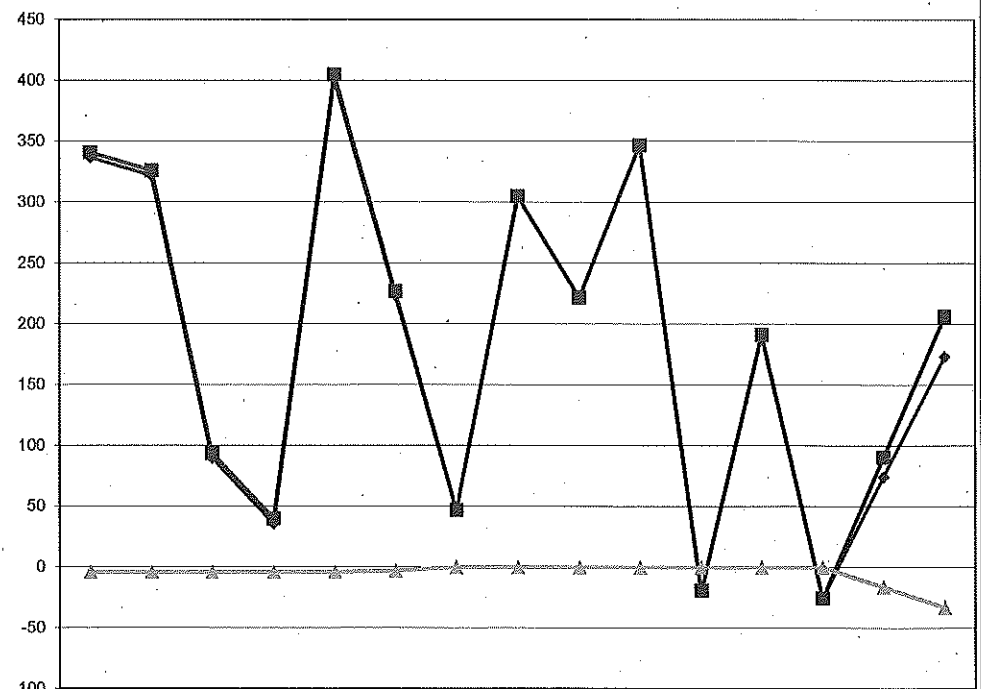


Zuschussbedarf 1/ Betriebsergebnis -netto- bereinigt pro Einwohner



◆ Betriebsausgaben zzgl. Zinsen/ Betriebsaufwand zzgl. Zinsaufwand und sonst. Finanzaufwand (Kommunale Doppik)  
 ◻ Betriebsausgaben zzgl. Zinsen/ Betriebserträge zzgl. Finanzerträge und sonstige Erträge (Kommunale Doppik)  
 ▲ Stadt Winnenden Zuschussbedarf/ Betriebsergebnis - netto - bereinigt (Kommunale Doppik)

Nettoinvestitionsrate/ -finanzierungsmittel pro Einwohner



◻ Stadt Winnenden Nettoinvestitionsrate/  
 Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel (Kommunale Doppik)  
 ◻ Zuführung / Zahlungsmittelüberschuss Ergebnisse.  
 ◻ Tilgungsquote

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Stadt Winnenden Nettoinvestitionsrate/ Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel (Kommunale Doppik)	337	322	90	36	401	224	47	305	222	347	-19	191	-26	75	173
Zuführung / Zahlungsmittelüberschuss Ergebnisse.	341	326	94	40	405	227	47	305	222	347	-19	191	-26	91	206
Tilgungsquote	-4	-4	-4	-4	-4	-3	0	0	0	-	-	-	-	-16	-33